
WIDENER LIBRARY
HX 17QY W
Aegidi,
Aus dem Jahr
1819.

Aus dem Jahr 1819.

Beitrag zur deutschen Geschichte

von

Ludwig Karl Aegidi.

Zweite vermehrte Auflage.

Hamburg.
Boyes & Geisler.
1861.

Vorwort.

Für das Oster-Programm des akademischen Gymnasiums unserer freien und Hanse-Stadt geschrieben, dessen Herausgabe dem jedesmaligen Rector beim Antritt seines Amtes und diesmal dem Unterzeichneten obliegt, scheinen die nachfolgenden Blätter gleichwohl zu einer Verbreitung in weitere Kreise nicht ungeeignet. Innern Anlaß zu dieser Gelegenheitsschrift gaben fortgesetzte Untersuchungen über die Geschichte der ersten Jahre des deutschen Bundes, insbesondere über die Entstehung der Wiener Schluß-Acte. Die auf letztere bezüglichen wichtigen Urkunden sind im verflossenen Jahr zu Berliu bei Georg Reimer erschienen; Geschichte und Commentar sollen demnächst folgen. Von dem reichen und werthvollen Material an Gesandtschafts-

berichten und anderen ungedruckten officiellen Actenstücken, welches dem Verfasser mit ebenso seltnem Vertrauen wie hochherziger vaterländischer Gesinnung und wahrhaft fürstlicher Liberalität zu dankenswerther Benutzung eingeräumt ist, gibt diese kleine Arbeit eine erste Probe. Möchte damit auch in anderer Beziehung die Bahn gebrochen sein. Eine jede deutsche Regierung, welche sich ehrlich von der Politik der Karlsbader Beschlüsse lossagt, hat in Betreff jener Epoche nichts zu verheimlichen; und kein beredteres Zeugniß eines guten Gewissens läßt sich ablegen, als indem zum Behuf ernster geschichtlicher Forschung Einsicht in die amtlichen Quellen verstattet wird. Vielleicht ist der Verfasser so glücklich, für seine actenmäßige Geschichte der ersten Jahre des deutschen Bundes eine noch weitere Vermehrung des urkundlichen Materials zu gewinnen, — um so glücklicher dann, weil in dieser Weise die günstigen Zeichen einer heilsamen Wendung der deutschen Dinge sich mehren würden.

Hamburg, Ostern 1861.

Zur zweiten Auflage.

Eine neue Auflage ist erforderlich geworden. Der Verfasser hätte gern die Fehler seiner Arbeit, die er einsehen gelernt, gründlich verbessert. Aber die Anlage des Ganzen war nicht wohl zu ändern; so mußte er sich damit begnügen, im Einzelnen zu feilen und nachzuhelfen. Die Schrift hat einige nicht unerhebliche Zusätze erhalten; mancher Ausdruck ist gemildert; der Anhang ist durch Actenstücke vermehrt, welche zwar nicht, wie die ursprünglich einzige, nunmehr fünfte Beilage, bisher ungedruckt, jedoch weiteren Kreisen nicht zugänglich waren.

Die Hoffnung, welche der Verfasser am Schluß des Vorworts zur ersten Auflage ausgesprochen, ist mittlerweile in Erfüllung gegangen. Eine deutsche

Regierung nach der andern gewährt in freisinniger Weise die gewünschte Einsicht und verpflichtet die Wissenschaft nnd die Nation zu bleibendem Dank.

Das Attentat von Baden und dessen nächste Folgen, die Heraufbeschwörung des Geistes der Karlsbader Conferenzen und die Beseitigung der drohenden Gefahr solcher Wiederkehr von 1819 haben diesen Blättern nach ihrer Veröffentlichung ein bedeutsames zeitgeschichtliches Relief verliehen: das dunkle Bild, welches darin entworfen worden, hebt sich nun wohlthuend ab von goldnem Grunde.

Freienwalde a/O., 7. September 1861.

Æ.

Niederschlagend für den Freund der Freiheit ist der Anblick einer Nation, die, von politischem Taumel ergriffen, statt einen klaren Willen mit Entschiedenheit geltend zu machen, die Beute wüster Leidenschaften wird. Aber empörten Gemüths betrachtet der Patriot das schlimmere Schauspiel, welches in der Geschichte Regierungen darbieten, die, von ähnlichem Wahnsinn befangen, die Geschicke der ihnen anvertrauten Völker aus geordneten Bahnen heraus den gefürchteten Abgründen unaufhaltsam entgegentreiben. Der Eindruck ist in jenem ersten Falle schmerzlich, da die Nation, welche sich nicht selbst zu beherrschen weiß, unfähig ist zur Selbstregierung und eines Vormundes bedarf, der sie dann wie ein Kind behandelt. Mit Indignation jedoch erfüllt die Unnatur der Geistesabwesenheit berufener Lenker und Leiter eines Gemeinwesens; denn „Regieren" heißt: die Geister führen.

Für das Jahr 1848 giebt es eine Bezeichnung, welche von Höflingen, die nach der Akustik fürstlicher Gemächer den Wohlklang ihrer Reden bemessen, häufig im Munde geführt wird — das „tolle Jahr." Mag sein, daß die Gerechtigkeit des Vorwurfs ebenso groß ist, wie der Aberwitz, die Wunden, welche vernarben, wieder aufzureißen. Allein, was unstreitig Vernünftiges an den Bestrebungen unserer jüngsten Vergangenheit war, mischte sich mit Unvernunft aus keinem andern Grunde, als weil das Jahr 1848 an ein andres Jahr nothgedrungen anknüpfte, welches wir — und zwar aus Schonung — uns erlauben wollen, das „tolle Jahr" dieses Jahrhunderts zu benennen.

In lebhafter Erinnerung stehen die Maßnahmen, mit welchen die Märzstürme beschwichtigt werden sollten. Die Bundesversammlung wandte sich am 1. März mit einer Proclamation an die deutschen Regierungen und „an das deutsche Volk," [1]) und zwar „mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einsicht des

---

1) Protokolle der Bundesversammlung von 1848, §. 108.

Volkes;" sie redete darin von „der nationalen und politischen Einheit Deutschlands," deren gesetzliches Organ sie sei, ja von der „Stufe," zu welcher Deutschland „erhoben werden wird und muß" und „die ihm unter den Nationen Europa's gebührt." Sie gestattete am 3. März[1]) den Einzelstaaten die Aufhebung der — ewig provisorischen — Censur und die Einführung der Preßfreiheit. Sie beschloß am 8. März[2]), „daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei." Sie erklärte am 9. und 20. März[3]) „den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift deutscher Bund" als das Wappen, und „die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth und gold —" als die Farben des deutschen Bundes, was bis auf diesen Tag noch Rechtens ist. Sie lud am 10. März[4]) die Regierungen ein, „Männer des allgemeinen Vertrauens" zu entsenden, deren „gutachtlichen Beirath" sie „zum Behuf der Vorbereitung

[1]) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 119.

[2]) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 133.

[3]) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 137 u. §. 161.

[4]) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 140.

der Revision der Bundesverfassung" sich ersehnte: an die Spitze derselben trat Dahlmann. Sie begründete mit den Bundesbeschlüssen vom 30. März[1]) und 7 April[2]) eine deutsche Nationalversammlung, der sie die Competenz verlieh, „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." Der Bundestag endlich beschloß am 2. April[3]) die Aufhebung sämmtlicher „Ausnahms-Gesetze und Beschlüsse" und am 7. April[4]) die Veröffentlichung der Bundes-Verhandlungen[5]). Es fand endlich eine sogenannte „Epuration" der Bundesversammlung statt, in Folge deren auch ein Ehrenmann, wie der preußische Bundesgesandte Graf Dönhoff-Friedrichstein, der Vorkämpfer gegen Münch-Bellinghausen, ihr doch nicht länger angehören mochte. — Den

---

1) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 209.

2) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 238.

3) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 176 u. §. 214.

4) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 199.

5) Vgl. im Ganzen: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. I, 2. Aufl. 1853, S. 190—197. Es ist größtentheils der Bericht des Augenzeugen: Zachariä war einer der Siebenzehn.

„großen Mephistopheles in Wien", wie Stein den Fürsten Metternich einst nannte[1]), hatte ein Bach zu Fall gebracht. Die Wohnung des Fürsten Wittgenstein war in Berlin das erste Privathaus, von welchem die dreifarbige Fahne flatterte. Der morsche Kamptz heftete eine in den Demagogen-Untersuchungs-Acten aufbewahrte schwarz-roth-goldne Kokarde größten Umfangs an seinen alten Hut. Die Mitglieder der verfolgten Burschenschaft theilten sich in die Ministerportefeuilles der deutschen Staaten. C. Welcker wurde Bundestags-Gesandter und Bundes-Commissair. — —

Dies sind nicht lauter unbekannte Dinge. Wer darin jedoch Tollheit wittert, der gebe wenigstens zu, daß sie Methode hat. Denn mit den hier registrirten Hergängen des Jahrs 1848 ist in der That Alles um und um gekehrt worden, wohlbemerkt: Alles was das Jahr 1819 auf den Kopf gestellt hatte.

Um einzusehen, wie wörtlich dies zu nehmen ist, wolle man nur dem aus dem Jahr 1848 Hervorgehobenen Folgendes, Satz für Satz, gegenüber-

---

1) Stein an Spiegel, Frankfurt den 11. Januar 1818.

der Revision der Bundesverfassung" sich ersehnte: an die Spitze derselben trat Dahlmann. Sie begründete mit den Bundesbeschlüssen vom 30. März[1]) und 7 April[2]) eine deutsche Nationalversammlung, der sie die Competenz verlieh, „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." Der Bundestag endlich beschloß am 2. April[3]) die Aufhebung sämmtlicher „Ausnahms-Gesetze und Beschlüsse" und am 7. April[4]) die Veröffentlichung der Bundes-Verhandlungen[5]). Es fand endlich eine sogenannte „Epuration" der Bundesversammlung statt, in Folge deren auch ein Ehrenmann, wie der preußische Bundesgesandte Graf Dönhoff-Friedrichstein, der Vorkämpfer gegen Münch-Bellinghausen, ihr doch nicht länger angehören mochte. — Den

---

1) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 209.

2) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 238.

3) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 176 u. §. 214.

4) Prot. d. B.-V. v. 1848, §. 199.

5) Vgl. im Ganzen: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. I, 2. Aufl. 1853, S. 190—197. Es ist größtentheils der Bericht des Augenzeugen: Zachariä war einer der Siebenzehn.

„großen Mephistopheles in Wien", wie Stein den Fürsten Metternich einst nannte[1]), hatte ein Bach zu Fall gebracht. Die Wohnung des Fürsten Wittgenstein war in Berlin das erste Privathaus, von welchem die dreifarbige Fahne flatterte. Der morsche Kamptz heftete eine in den Demagogen-Untersuchungs-Acten aufbewahrte schwarz-roth-goldne Kokarde größten Umfangs an seinen alten Hut. Die Mitglieder der verfolgten Burschenschaft theilten sich in die Ministerportefeuilles der deutschen Staaten. C. Welcker wurde Bundestags-Gesandter und Bundes-Commissair. — —

Dies sind nicht lauter unbekannte Dinge. Wer darin jedoch Tollheit wittert, der gebe wenigstens zu, daß sie Methode hat. Denn mit den hier registrirten Hergängen des Jahrs 1848 ist in der That Alles um und um gekehrt worden, wohlbemerkt: Alles was das Jahr 1819 auf den Kopf gestellt hatte.

Um einzusehen, wie wörtlich dies zu nehmen ist, wolle man nur dem aus dem Jahr 1848 Hervorgehobenen Folgendes, Satz für Satz, gegenüber-

---

1) Stein an Spiegel, Frankfurt den 11. Januar 1818.

stellen: Im Jahr 1819 wurde der „in den schwierigsten Zeiten stets bewährte gesetzliche Sinn“ des deutschen Volkes so sehr in Frage gestellt, daß das ganze Volk vielmehr für revolutionirt ausgegeben ward; die „alte Treue“ so sehr bezweifelt, daß man die Gesammtheit der Nation für die Mitschuldigen des politischen Meuchelmordes erklärte; die „reife Einsicht“ so ganz bestritten, daß man deutsche Männer nach dem Maßstabe eines Studenten und eines Apothekerlehrlings zu beurtheilen wagte.

Von der „nationalen und politischen Einheit Deutschlands“ zu reden, machte verdächtig; die deutschen Farben zu tragen, war sträflich. — Die Censur, provisorisch eingeführt, war Bundeseinrichtung seit 1819; die in Baden eingeführte Preßfreiheit, unvereinbar mit diesem Bundesunrecht, wurde durch Bundesbeschluß abgeschafft. Ein deutscher Rechtslehrer konnte seine Zuhörer versichern, daß die Censur dem Art. 18 der Bundesacte nicht widerstreite, denn die Bundesversammlung sei darin angewiesen, „sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit zu beschäftigen“ und die Frucht dieser „Beschäftigung“ sei die Censur — Die Ausnahmegesetze von 1819 und seit 1819

knechteten außer der Presse insbesondere die Universitäten; das freudige Leben der akademischen Jugend hüllte sich in Dunkel; Studentenverbindungen, welche vorschriftsgemäß um Autorisation sich bewarben, ward dieselbe versagt mit dem ausdrücklichen Bemerken, ihre Grundsätze seien vortrefflich, aber Vereine mit so trefflichen Principien arteten unwillkürlich in staatsgefährliche Verbände aus; je gemeiner also, desto willkommener! Die Lehrfreiheit bestand gerade soweit, wie der Muth der Ueberzeugung derer reichte, welche frei lehrten trotz aller Beschlüsse von Karlsbad. — Die 1819 eingesetzte Central-Untersuchungs-Commission hatte zahllose Quälereien, Ehrverletzungen, Störungen der gesammten Laufbahn, Zerrüttungen des Familienlebens zur Folge [1]): nur die Schuldigen sind nicht ermittelt worden. — Fürst Metternich und das liederliche Genie, das er sich gemiethet hatte, erfochten Siege, wogegen der Glanz der Leipziger Völkerschlacht verblich! In Berlin stieg Wittgensteins unsaubrer Einfluß; Hardenberg beugte sich [2]); Kamptz durfte seine Meute gegen Welcker,

[1]) Von zahllosen Beispielen nur das eine des edlen Ludwig von Mühlenfels.

[2]) Halb zog es ihn, halb sank er hin!

Arndt u. s. w. hetzen. — Endlich wurde die Verheimlichung der Bundesverhandlungen zur Regel; die Bundesversammlung aber war von allen Elementen, denen etwa noch die öffentliche Meinung der Leitstern sein konnte, „epurirt" worden und hatte den ausdrücklichen Beschluß gefaßt, den Eingebungen der deutschen Wissenschaft das Gehör zu versagen.

Wie vertheilt sich da Sinn und Unsinn? Buchstäblich ist im Jahr 1848 — und zwar von Seiten der obrigkeitlichen Gewalten, gleichviel aus welchen Beweggründen — der Versuch gemacht worden, die Verkehrtheiten von 1819 in das Gegentheil zu verkehren. Die Unsauberkeit der Herkules-Arbeit am Augiasstall fällt aber dem Augias zur Last und nicht dem Herkules! Wer auf das Jahr 1848 losschlägt, der meint — vernünftigerweise — das eigentliche „tolle Jahr."

Das ist aber das Jahr 1819. Dazumal delirirten deutsche Regierungen. Seien wir gerecht: nicht alle. Freilich, die mächtigsten! Die minder mächtigen wurden durch die eigentlichen Gewalthaber Deutschlands mit fortgerissen und zum Theil miß-

handelt — beinahe ebenso wie die gesammte Nation von Unterthanen.

Das Jahr 1819 gewährt eben jenes trostlose und widerwärtige Bild von hochgestellten Persönlichkeiten, die, von einer fixen Idee beherrscht, auf eigne Gefahr wie zum Unglück der Völker frei umhergehen und — Staaten lenken! In dieser Hinsicht ist (vielleicht mit Ausnahme von Welcker und Gervinus) lange nicht hart genug geurtheilt worden[1]). Eine gewisse Schwächlichkeit hält sich nicht anders für gerecht, als wenn sie beiden Theilen Unrecht giebt! Sympathisirt man aber gar innerlich mit der Einen Seite, so mißtraut man sich selber, bis dieses Mißtrauen auch dorthin einen Schatten geworfen hat! Die Gerechtigkeit erfordert hier den Spruch, daß von Schuld nur auf Seite der tonangebenden Staatsmänner die Rede sein kann und zwar in soweit, als die Schuld nicht ausgeschlossen war durch Unzurechnungsfähigkeit.

---

[1]) Der Tadel trifft mich selbst; in Bezug auf meinen Artikel „Deutscher Bund" in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch, Bd. III, S. 1—97: s. bes. S. 18 fg. Vgl. damit Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, II. 634 fg.



Es ist keine Wahl: die handelnden Personen waren entweder verblendet oder sie handelten unfrei, so daß, wenn sie Regenten waren, wie der gerechte König Friedrich Wilhelm III., sie wähnen mußten, sich einer umumgänglichen Nothwendigkeit zu fügen.

Allerdings giebt es ein Drittes: den Betrüger Aber in Ermangelung von unumstößlichen Beweisen lassen wir diese Möglichkeit selbst bei den Staatsmännern absichtlich außer Acht, welche mit Hülfe der Täuschungen, und vielleicht nur so, die politische Richtung einzuschlagen vermochten, der sie das Heil der Völker beimaßen. Denn, bis das Gegentheil gewiß ist, streitet keine Vermuthung dafür, daß ihr Auge sehend war, obschon sie von der Blindheit Gewinn zogen [1]). Auch die Intelligenz eines Metternich ist nicht so überragend, daß man ihn vom Antheil an dem epidemischen Wahn freizusprechen hätte, um ihn danach desto schonungsloser als einen Verbrecher an dem Leben der Nation zu verurtheilen.

---

1) Die That Sand's sei „politisch auszubeuten", meinte (nach Varnhagen) freilich der badische Minister v. Berstett: dabei sei „Ruhm und Ehre zu verdienen!"



Und welche Genugthuung könnte der Nation heute eine solche Criminaluntersuchung gewähren?

Uebrigens für die Verblendung eben dieses **Metternich**, der bei allen Gaben und Praktiken dennoch kein rechter Staatsmann, vielmehr (wofür ihn Stein von Anfang an gehalten hat) ein kleiner Geist ohne festes Princip und ohne den sittlichen Halt einer tiefgewurzelten Ueberzeugung war [1]), spricht etwas Besonderes. Er hatte, als Preußen 1813 die Volkskräfte zur Befreiung von der Fremdherrschaft entfesselte, genau **das** Unheil vorhergesagt, dessen Eintritt seit 1818 in so vielen Regierungskreisen geglaubt ward, ohne daß es doch vorhanden war. Der Prophet mochte der Letzte sein, der das Zutreffen seiner Weissagung bezweifelte!

Aber man erschrickt vor der Macht des Wahns, je mehr man sich in die Geschichte dieses Jahres vertieft. Auch die wohlthuende Ueberzeugung, die sich einem Jeden aufdrängt, daß unser Volk **unschuldig** an Allem war, um dessentwillen seine ganze Fortentwickelung verkümmert, sein politisches Leben ver-

---

1) Vgl. L. **Häusser**, Fürst Metternich, in Sybel's historischer Zeitschrift, Bd. III, S. 265—321; s. S. 319.



giftet ward und seine damals noch reine Willens- richtung dann verhängnißvoll in Schuld und Irrun- gen verstrickt wurde, ist nur geeignet, den Wahn noch gräßlicher erscheinen zu lassen[1]). Ja, das Wohl- thuendste selbst, in Briefen eines Stein, in Amts- handlungen eines Wilhelm v. Humboldt, in Berich- ten von Gesandten, in Weisungen regierender deut- scher Fürsten, wie solche dieser unserer Darstellung zu Grunde gelegt sind, wahrzunehmen, daß in den obersten Regionen, welche fast ganz von Nebel um- hüllt waren, dennoch einige Männer lebten, die hell- sehend und vernünftig blieben, — es senkt den Stachel noch tiefer in die Brust: denn diese Hell- sehenden und Vernünftigen, bei aller Autorität und noch so hervorragender Stellung, waren ohnmächtig gegenüber dem allmächtigen Wahn.

---

[1]) In immer weitere Kreise drang die Verworrenheit; die Nation wurde zum Theil an sich selbst irre; noch heute errinnert man sich lebhaft, wie man an allerhand Verschwö- rungen und Attentate geglaubt hat. Solche Erinnerungen von Zeitgenossen beweisen nicht, daß es solche Verschwö- rungen u. s. w. gab, welche der gewaltige Untersuchungs- Apparat hätte auffinden müssen, aber nicht aufzufinden ver- mochte, — sondern daß sie selbst zu den Patienten jener Epidemie gehört haben.

Die Dinge nahmen ihren Lauf. Die Wagenlenker trieben dem Abgrund unaufhaltsam zu. Ist es ein Wunder, daß an dem Steine des Anstoßes, welchen die Vorsehung vor die jähe Tiefe gewälzt, Wagen für Wagen zerschellte? Der Stein des Anstoßes beugte dem Untergange vor. Dem Verderben von 1819 steuerte das Jahr 1848. Begannen doch damals die Regierungen selbst die Verirrungen von 1819 abzuschwören. Aber so sacht entwickelt sich geschichtliches Leben keineswegs, daß die Umkehr von der Umkehr Alles sofort in das rechte Geleise brächte. Das Volk seit 1819 war ein anderes geworden. Die Wirkungen jenes Jahres sind nicht so leicht zu tilgen; seine Spuren trägt noch die Gegenwart: eben darum ist es eine dringende Aufgabe der Geschichte, sorgfältig zu sammeln, was über das Jahr 1819 Zeugniß ablegt. Einen Beitrag dazu bieten diese Blätter. —

Zu berichtigen dürfte vor Allem sein, daß Sand's unselige That oder gar Löhning's Attentat die geistige Verwirrung erzeugt habe. Es ist entsetzlich genug, nicht in Abrede stellen zu können, daß die Delirien dadurch gesteigert worden und daß wirklich das Nationalleben für Das hat büßen

müssen, was ein Student und ein Apothekerlehrling verbrochen hatten. Doch kam dabei die Epidemie nur zum Ausbruch. Eine schleichende Krankheit war es in Oesterreich seit dem Ausgang der Bewegung von 1809, in andern Theilen Deutschlands seit der Erhebung des preußischen Volks gegen Napoleon, in Preußen schon vor dem Aachner Congreß.

Wohl niemals ist eine politische Schöpfung von ihren Gründern mit so zweifelhaften Blicken angesehen worden, wie der deutsche Bund. „Ein unvollkommner Bund sei besser als gar keiner", damit rechtfertigten die besten Freunde seine Stiftung, und ehe sie gelang, mußte der „unvollkommne" noch unvollkommner werden, um Bayern für ihn zu gewinnen, ohne dessen Beitritt vielleicht „gar keiner" geworden wäre. Jeder einsichtige Staatsmann mußte sich gestehen, daß dieses Machwerk nicht dem Zweck entsprach, für welchen Krieg geführt und gesiegt war. Den Zweck des Aufgebots aller nationalen Kräfte hatte der Aufruf von Kalisch deutlich genug bezeichnet. Die Folge des Wiener Congresses war einfach der Mangel eines guten Gewissens auf Seite der Regierungen. Gewissensangst ver-

wirrt aber. Und hierin liegt der Hauptgrund der Geistesstörung, die dann so verhängnißvoll wirkte.

Die leiseste Regung des Mißbehagens im Volk gab dem Uebel Nahrung. Ja, wahrlich, an derartigen Regungen hat es nicht gefehlt. Eben weil sie so natürlich waren, sah man sie mit Bestimmtheit voraus. Als sie eintrafen, bestärkte sich die Meinung, daß auch das Schlimmere, welches geahnt wurde, zutreffen müßte. Man sah es im Geiste schon vor sich. Das Schlimmste galt als unmittelbar bevorstehend! Die Erklärung Hannovers am Congreß, daß die Bundesverfassung „die Erwartungen der deutschen Nation nur zum Theil erfüllen könne", daß ein Nationalband, „eine Vereinigung des gesammten deutschen Volks" zu gründen gewesen wäre statt eines blos „politischen Bandes unter den verschiedenen Staaten", wie klingt sie volksfreundlich[1]). Gleichwohl ist sie mehr oder weniger der Ausdruck einer Befürchtung — und derselbe Graf Münster, der sie abgab, ist unter den Eifrigsten, als das Gefürchtete dann zu drohen

1) Klüber, Acten des Wiener Congresses 2, 524.



scheint. Nicht jedoch richtet sich sein Eifer auf Erfüllung berechtigter Wünsche, sondern dahin, die Wünsche ersticken zu helfen.

Darin liegt auch der Schlüssel des Verständnisses für das Räthsel, daß der nationale Gedanke den meisten Schrecken einflößte und gleichsam als der Todfeind der Regierungen galt. Denn Er war berechtigt wie kein anderer. Und eben Er war verleugnet worden. Das Bewußtsein hiervon darf aber als Hauptursache der Todesfurcht gelten.

Ihn zu befriedigen war weder Aussicht noch Neigung vorhanden. Wie der Schatten eines Erschlagenen, riesengroß stieg er allnächtlich empor; ja die Sonne verfinsterte er.

Der neue Bundestag hatte den Geist citirt; gleich in der Eröffnungssitzung[1]) — vielleicht damals, um ihm so zur ewigen Ruhe zu verhelfen. Doch seither ging er im Palaste Thurn und Taxis um. Die Bundesversammlung gewöhnte sich fast an sein Erscheinen. Der Gesandte von Gagern war ihm gleichsam befreundet. Darum wurde der Bundestag selbst den Regierungen unheimlich, wie zur Gespensterstunde

---

1) Prot. der Bundes-Versammlung 1816, §. 4.



das eigne Bild im Spiegel. Bis 1819 grins'te der Einheitsgedanke die Regierungen aus den Bundes-Protokollen an. Eine „Epuration" der Versammlung schlummerte noch im Schooße der Zukunft. Das Organ der Regierungen, keineswegs so ganz fügsam und schmiegsam, mit seinen noch so wenig abgegrenzten Befugnissen, die Institution an sich war bereits der Gegenstand des Schreckens. So weit hatte das Uebel um sich gegriffen, ehe Sand sich mit der Idee vertraut machte, die Tödtung eines „Spions" wäre gerechtfertigt, im Frieden wie im Kriege. Aelteren Datums als diese Verirrung des Jünglings für welchen ein Mann wie Stein Worte der Milde fand, vorher schon völlig zur Reife gediehen war die Gedankenverwirrung, deren Produkt die Karlsbader Conferenzen sind.

Im Jahr 1816, in „Entmuthigung über die Angelegenheiten dieses armen Deutschlands", schreibt Stein an Capodistria: „Den . . Ministern dieser Prinzlein ist es gelungen, glauben zu machen, daß die, welche eine feste und gesetzmäßige Ordnung der Dinge fordern, Ruhestörer seien, die Throne und Altäre umstürzen wollten, das es geheime Gesellschaften gebe, die ihre Verzweigungen über den

ganzen Erdkreis verbreiten, daß man sie überwachen, sie durch die Bayonnete im Zaum halten müsse ....“ „Man hört nicht auf die verständigen, gemäßigten Männer, welche als Gewähr der Reinheit ihrer Absichten ein vorwurfsfreies Betragen, Eigenthum, Geburt haben . . . .“

Im Jahr 1817 zeigte Hardenberg sich schon entschlossen, die Vorlesungen eines Schleiermacher nicht länger zu dulden. Ueber die Predigten desselben und insbesondere über die Anwesenheit namhafter Personen wurden officielle Berichte erstattet. Auf Schloß Johannisberg, vor dem Aachner Congreß, verschrieb Hardenberg dann vollends seine politische Seele [1]).

Als auf dem Congreß zu Aachen der Kaiser Alexander von Rußland Stein's Ansicht in Betreff des verrufnen Pamphlets von Stourdza gegen die deutschen Universitäten zu wissen begehrte, sprach sich Stein über gewisse Lehrer der Jugend sehr unbillig,

---

[1]) Stein an Gagern (Mein Antheil an der Politik IV, 64) über Hardenberg d. d. 16. September 1818: „der Geist des Herrn ist von ihm gewichen, der Segen des Himmels fehlt dem alten Sünder; nichts gedeiht unter ihm, nichts gelingt ihm.“



doch über die Masse der Nation, Adel, Bürger und Bauer dahin aus, daß sie besonnen, ruhig und treu seien, „übrigens mißvergnügt“, da die Regierungen ihnen „zwar vieles versprochen, aber noch wenig gehalten hätten“: insbesondere die preußische sei „am raschesten im Zusagen, im Erfüllen ganz erstarrt.“ Stein hatte nichts dawider, daß gegen wirkliche Demagogen die bestehenden Gesetze nachdrucksvoll zur Anwendung kämen, hob aber hervor, daß, wenn die Regierungen „ihren Verpflichtungen nachkämen“, sie dadurch „die gerechte Unzufriedenheit in ihrer Quelle verschlössen.“

Und derselbe gestrenge Zeuge, der gegen den „mystischen, metapolitischen, anarchischen Unsinn“, gegen die „demokratischen Scurrilitäten“ der „ganz unreifen, hohlen, haltungslosen Schwätzer“ auf akademischen Lehrstühlen sich unmäßig ereifern konnte, spricht ein anderes Mal sein Verdikt über die deutschen Regierungen dahin aus: „Sie lassen den rechtlosen Zustand, in dem wir seit 1806 leben, fortdauern und reizen und erhalten Unwillen und Erbitterung; sie stören die Entwickelung und Fortschritte des menschlichen Geistes und Charakters

und sie bereiten den Anarchisten den Weg zum allgemeinen Untergang."

Das ist die wahre Signatur der Zeit. Der „rechtlose Zustand" „seit 1806" ist aber die mangelnde nationale Rechtsordnung, die Nichterfüllung des Hauptzwecks der Freiheitskriege, der da heißt: Wiedergeburt des deutschen Reichs aus ureignem Geiste der Nation.

Ist somit der ältere Ursprung des Taumels, welcher die Regierungen ergriffen hatte, constatirt und das nationale Schuldbewußtsein derselben als die wirkende Ursache der immer abenteuerlicher sich gestaltenden Befürchtungen erkannt, so erscheint auch die rückläufige Bewegung in Betreff der verheißenen Freiheitsrechte in ihrem wahren Licht. Es ist elend, wenn Hardenberg nach Sand's That und Löhning's Versuch ausgerufen hat: „Nun ist eine Verfassung unmöglich." [1]) Aber es darf zugestanden werden, daß der steigende Widerwille der Regierungen gegen liberale Institutionen nicht die erste Ursache ihrer Weigerung war, sondern die Wirkung eben der

---

[1]) R. Haym, Wilhelm von Humboldt (Berlin 1856) S. 420.



Furcht, die aus jenem Schuldbewußtsein entsprang. Die deutschen Regierungen betrachteten die deutsche Nation, deren Einheit sie herzustellen weder verstanden noch wünschten, ungefähr wie heute die Cabinette von Petersburg, Wien und Berlin das polnische Volk ansehen: jede Verfassungseinrichtung, ja jede Gewährung freier öffentlicher Aeußerung konnte und mußte der Hebel des Einheitsgedankens werden. Bürgerliche Freiheit, an sich unbequem, schien Angesichts der nationalen Idee schon unmöglich. Als eine Verirrung galt es, daß Bayern sich beeilt hatte, eine Verfassung zu geben — aus demselben Grunde weßhalb sie anderwärts verweigert wurde, nämlich, wie es offen ausgesprochen ist, damit die Bayern ihrem Staat Alles, dem Artikel 13 der Bundes-Acte, also ihrer Eigenschaft als Deutsche nichts zu danken hätten.

War man aber soweit gekommen, die Erfüllung der Verheißungen liberaler Institutionen als einen Schritt anzusehen, der nothwendig ins Verderben führe, dann mußte man den 13. Artikel der Bundes-Acte hinwegsophistisiren. Hierzu reichte der Bundestag nicht aus. Ließ sich aber, wie Stein sagt, der durch die lautere Milch des Jesuitismus

noch ungetrübte Menschenverstand durch dialektische Fechterstreiche nicht irre leiten, so mußte die Erbitterung der Völker wachsen. Das sah Stein „mit Unwillen und Wehmuth.“ Aber bei den Regierungen wuchs die innere Angst! Nun wurde es ihnen zur Pflicht, die Freiheit der Presse zu ertödten und die deutschen Universitäten, den Sitz des deutschen Geistes, also des Erzfeindes, unschädlich zu machen. Endlich mußte das Schreckgespenst des unruhigen Gewissens, die revolutionäre Partei, mit vereinigten Kräften — endeckt werden! So „verwahrlosten“ die großen Angelegenheiten Deutschlands, wie Stein sich ausdrückt; so kam es zu den Verabredungen von Karlsbad. Das ist der Verlauf der Krankheit; in den Hundstagen des Jahres 1819 erreichte die officielle Verrücktheit ihren Höhepunkt.

In einem berühmten Badeort also sollten verabredeter Maßen die Minister einer intimen Minderzahl deutscher Staaten sich zufällig treffen und diese Gelegenheit natürlich nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Welche Ironie der Vorsehung! Schwerkranke, die sich für gesund halten, stellen sich krank und improvisiren eine Badekur. Leider ge-

reicht dieselbe nicht ihnen zur Heilung, sondern dem gesunden Volk zum Unheil.

Das Verdienst, die Zusammenkunft bewirkt zu haben, wurde Anfangs, ehe das Experiment geglückt war, dem Zufall beigemessen. „Die Anwesenheit mehrerer Minister von bedeutenden Höfen in Karlsbad soll zu der näheren Uebereinkunft benutzt werden“ [1]), so heißt es in der „Punktation für die Hauptgegenstände dieser Verhandlungen“ Nr. V., vorgelegt in der ersten Sitzung am 6. August 1819 von dem k. k. österreichischen „Bevollmächtigten“ Fürsten von Metternich. Derselbe eröffnete die Conferenz mit der Erklärung: „Die hiesige Anwesenheit mehrerer Minister und Gesandten von deutschen Bundesstaaten gebe ihm die erwünschte Veranlassung, sich mit ihnen ungesäumt über die Besorgnisse und Gefahren vertraulich zu berathen.“

Als dann „der Versuch zu glücklichen ersten Resultaten“ geführt hatte, lies Fürst Metternich es sich gefallen, daß, beim Schluß der Conferenzen, der preußische Minister Graf Bernstorff „das Gefühl der lebhaftesten Dankbarkeit auszuspechen“ für seine

---

1) Beilage A. zu dem ersten Protokoll von Karlsbad.



Pflicht erklärte, „mit welchem der Königlich preußische Hof in der Veranlassung dieser Verhandlungen einen neuen und ausgezeichneten Beweis der immer wachen und thätigen Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich für das Wohl und die Ruhe Deutschlands erkannt habe.“ Sämmtliche anwesende Minister äußerten darauf, daß von ihren resp. Höfen dieses Gefühl der Dankbarkeit gegen „des Kaisers Majestät“ im vollsten Maße getheilt werde. In seiner Erwiederung bestätigte Fürst Metternich: „Sr. K. K. Majestät hätten, als die erste Veranlassung zu der hier so glücklich geendeten Zusammentretung Sich unbedingte Verdienste um die Gesammtheit der deutschen Regierungen erworben.“

Hiermit durfte die Frage der Urheberschaft erledigt scheinen: Oesterreich, und nicht der Zufall, ist der Vater der Karlsbader Conferenzen.

Aber man soll den Tag nicht vor dem Abend loben. Es kam eine Zeit, wo nicht die Dankbarkeit, sondern der Unwille sich nach dem Urheber umsah. Und zwar kam dieser Augenblick, wie sich aus diesen Blättern ergeben wird, noch vor Ablauf des Jahrs 1819 und nicht etwa nur in Volkskreisen.

Da lehnte Oesterreich jenes „Verdienst" bescheidentlich ab. Am 10. October 1819 spricht der Bericht eines Bundestags-Gesandten an seinen Hof spöttisch von der „Unterhaltung wohlmeinender deutscher Minister," „die der Zufall an jenem Curort zusammengeführt hatte." „Diesem Zufall", heißt es darin weiter, „wird Alles zugeschrieben, was weiter geschehen ist."

So war es nicht Oesterreich, sondern doch der Zufall?

Indessen blieb man dabei nicht stehen. „Wie dem auch sei", das sind die nächsten Worte des angeführten Gesandtschaftsberichts. An den Zufall glaubte Niemand. So machte gelegentlich[1]) Fürst Metternich den Vertretern aller deutschen Regierungen die Eröffnung, daß der Gedanke „einer vertraulichen Vereinigung jener Höfe" nicht von Wien ausgegangen sei, daß der Kaiser jedoch, in dessen Landen kein Grund zur Besorgniß gewesen, diesem Gedanken „williges Gehör" gegeben habe.

[1] Im Anfang der Wiener Conferenzen, 2. Sitzung am 28. November 1819, Beilage I. zum Protokoll derselben, vgl. Meine „Schlußacte der Wiener Conferenzen" (Berlin 1860), S. 8.



Nun hielt es nicht allzuschwer den Anstifter zu entdecken. Fürst Metternich hatte noch einen Fingerzeig geboten: auf der Reise durch Italien in der ersten Hälfte d. J. 1819 wären dem Kaiser Mittheilungen von Höfen zugegangen, „wie sehr sich auf den Hauptpunkten Deutschlands das lebendige Gefühl eines so beunruhigenden Standes der Dinge und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit gemessener Vorkehrungen gegen die täglich steigende Gefahr entwickelt hatte.“ Einer der „Hauptpunkte“ Deutschlands, wo das „lebendige Gefühl“ der Beunruhigung hauste, war Berlin. Seit dem 19. Juli 1819 war die Preußische Staatszeitung der Herold von „entdeckten“ Verschwörungen: sie brachte in ihrem amtlichen Theil „actenmäßige Nachrichten über die revolutionären Umtriebe in Deutschland.“ Es brauchte kaum noch eines leisen Winks von Metternich, damit einer der Gesandten, von den Wiener Conferenzen aus (25. December 1819), an seinen Hof berichten konnte, von dem preußischen Minister sei ohne Zweifel der erste in des Fürsten Metternich Vortrag angedeutete Anstoß hergekommen. Als die Urheberschaft ein „Verdienst“ war, hatte Oesterreich den Dank einge-

strichen: jetzt ließ sich der „Verdacht" auf Preußen lenken.

Doch hatte Metternich wenigstens noch Einen „Hauptpunkt" im Sinne gehabt — München. Schaumann[1]) berichtet, der bayerische Minister Graf Rechberg habe sich, in seiner Hülflosigkeit dem Liberalismus gegenüber, an das Wiener Cabinet gewandt und habe so den (directen und indirecten) Anstoß dazu gegeben, daß gerade im Sommer 1819 dieser Congreß zu Karlsbad zusammenkam. Es ist derselbe Rechberg, dem man nachgesagt hat, er vergesse das bayerische System, sobald man ihm in irgend einem magischen Spiegel die Revolution und den Fürsten Metternich als ihren Bändiger zeige. An Bayern streifte damals keine Vermuthung hatte doch der König die Ertheilung der Constitution „den glücklichsten Augenblick seines Lebens" genannt[2]).

Leider kamen dann die Zeiten, in denen man

1) Der Congreß zu Karlsbad, ein Beitrag zur Geschichte der Entwickelung der deutschen Gesammtverfassung in Raumer's historischem Taschenbuch, III. Folge, 2. Jahrgang, 1850, S. 193—266; vgl. S. 231.

2) Schaumann, a. O., S. 246.



sich nicht scheute, der Politik von Karlsbad zu huldigen. Da nahm Oesterreich wieder die Autorschaft der politischen Badekur bereitwilligst auf sich!

Eingeleitet war die Karlsbader Conspiration in der vorsichtigsten Weise. Anspielungen und vertrauliche Erkundigungen sondirten das Terrain. Man wandte sich erst an die zuverlässigsten Höfe, bei diesen an die zuverlässigsten Persönlichkeiten. Gewisse Regierungen schienen unumgänglich auch bei minderer Uebereinstimmung. Es war auf einen engen Kreis der wichtigeren Cabinette abgesehen; von vornherein erwünscht mochte es scheinen, soweit und nur soweit zu gehen, daß man durch die ins Vertrauen gezogenen Regierungen sich der Mehrheit der Stimmen am Bundestage versicherte. Fürst Metternich war frei von sanguinischer Hoffnung: wenn der beabsichtigte Congreß Maßregeln im rechten Geist auch nur anbahnen sollte, so könnte danach zu einer weiteren Conferenz geschritten werden, die doch nicht andre als die größeren Staaten beschickten, in welcher die zur Uebereinstimmung Gelangten schon als geschlossene Einheit aufträten. In gewisser Hinsicht wurden die Erwartungen des Fürsten weit übertroffen. Er begegnete großer Geneigtheit; mit einigen Cabi-

netten war er vor dem Beginn der Conferenzen in Hauptpunkten vollkommen einig. Diese hielten mit ihm die repräsentativen Verfassungen für den Grund aller Aufregung und den Anfang einer vollständigen Demagogie; sie theilten die Meinung, daß solche Verfassungsformen, wo sie bestünden, als rein provisorische Maßregeln anzusehen wären, deren Sein oder Nichtsein lediglich von einem allgemeinen Bundesbeschluß abhinge, den es vorzubereiten gälte. Auch Preußen sollte hiefür gewonnen sein[1]).

Die Circularschreiben an die einzelnen Höfe mit der Einladung, ihre Minister nach Karlsbad zu entsenden, waren erlassen. Die jüngst veröffentlichten Tagebücher von Gentz[2]) verbreiten einiges Licht auf

---

[1]) Vgl. Schaumann, a. O., S. 235. S. w. u. die Reise Metternich's nach Töplitz.

[2]) Aus dem Nachlasse Varnhagens von Ense: Tagebücher von Friedrich von Gentz; mit einem Vor- und Nachwort von K. A. Varnhagen von Ense (Leipzig 1861), S. 354—363. Diese Aufzeichnungen, die mir erst für die zweite Auflage zugänglich geworden, gewinnen im Zusammenhange mit Dem, was wir über die betreffenden Vorgänge wissen und vermuthen, ein Interesse, das sie für sich allein betrachtet, nicht gewähren können. Dasselbe gilt auch von den Tagebuchblätter zu den späteren Wiener Conferenzen; leider sind

das, was nun den Conferenzen voranging. Am 21. Juli Abends waren Gentz und später Metternich in Karlsbad angekommen. Nach viermonatlicher Trennung sahen sich beide am 22. wieder und verbrachten drei Stunden in äußerst wichtigen Gesprächen und Lectüren. Am 23. fanden zwischen Metternich, Gentz und dem Hannoveraner Grafen Hardenberg „wichtigste Conferenzen" statt; man ist versucht, auch Hannover einen Theil des „Verdienstes" beizumessen, welches Schaumann an Bayern einräumt. Schon am 24. traf Graf Münster ein; er und Hardenberg aßen mit Gentz bei Metternich. Am 25. kam der Bayer, Baron Stainlein an; Gentz hatte eine Besprechung mit Graf Münster und arbeitete darauf zwei Stunden mit Metternich, von welchem er die nähere Entwicklung seiner großen Pläne in Betreff der deutschen Angelegenheiten vernahm. Am 26. war Gentz bei Stainlein, arbeitete mit Metternich und dinirte bei diesem mit den Hannoveranern Münster

dieselben nur bis zum 14. December veröffentlicht. Für manche verschlossene Mappe bieten sie den Schlüssel, von dem Gebrauch zu machen nur diejenigen vermögen, welche jene besitzen. Der Schlüssel als solcher hat untergeordneten Werth.



und Hardenberg; Abends kam der Sachse Schulenburg an. Von Preußen war noch kein Bevollmächtigter anwesend. Fürst Metternich reiste vielmehr am 26. nach Töplitz zum Könige von Preußen, „in einer wichtigen Angelegenheit." Von dorther kehrte der Fürst am 2. August zurück; am 3. hatte Gentz mit ihm lange Unterredungen über das Resultat seiner Töplitzer Reise. Nun waren auch von Nassau der Minister v. Marschall, der Württemberger Graf Wintzingerode, der Mecklenburger Freiherr v. Plessen angekommen. Mit Letzterem hatte Gentz am 4. August eine lange Unterredung; Metternich und Gentz conferirten mit ihm am 5. Erst von diesem Tage wissen wir, daß der badische Minister v. Berstett, der Preuße Graf Bernstorff, mit welchem nach dem Diner bei Joseph Schwarzenberg Gentz einen Spatziergang macht, der Bayer Graf Rechberg eingetroffen sind.

Die vorbereitenden Arbeiten zu den Conferenzen nahmen Gentz am 23., 25., 26., 28., 29. Juli, 2., 3., 4., 5. August stark in Anspruch; am 5. vollendete er die „zweite Aufgabe" seiner Parallele zwischen landständischen und Repräsentativverfassungen, dieses

ausgezeichnete Truggespinnst, welches Stahl in seinen Vorlesungen so scharf zu kritisiren pflegte.

Es genügt, diese Daten zusammenzustellen. Mancherlei Vermuthungen knüpfen sich daran. Jedenfalls ist der ganze Hergang charakteristisch für die Einleitung der Conferenzen, die am Abend des 6. August ihren Anfang nahmen. Gentz, der am Vormittag mit Metternich einen langen Spaziergang gemacht und beim Fürsten gespeist hatte, war von der Conferenz dispensirt und machte während derselben eine Lustfahrt mit Adam Müller.

Für die ausgeschlossenen Regierungen hüllte sich Alles in tiefes Geheimniß, so z. B. für das Cabinet von Kopenhagen. Am 21. Juli 1819 berichtet ein Bundestags-Gesandter seinem Souverän: „Die schon in öffentlichen Blättern angekündigte Reise des Grafen Münster nach Karlsbad bezweckt keine Kur, sondern die Politik.“ Er bezeugt sich als wohlunterrichtet, indem er gerüchtweise hinzufügt: „Es sollen dort Verabredungen getroffen werden, um dem deutschen Bunde mehr Zusammenhang und Kraft zu geben.“ Wenn er meint, es sei „kein Zweifel, daß die unruhigen Bewegungen, die demagogischen Umtriebe in Deutschland, besonders im südlichen, und

die nicht mehr zu bezweifelnden Verbindungen überspannter Köpfe und zum Theil auch wohl neuerungs- und herrschsüchtiger Menschen und deren verwegene Pläne eine Zusammensicht und ein gleichförmiges Benehmen der Bundesstaaten als nöthig erscheinen läßt, wozu man **vielleicht** von dem Bundestag Gebrauch machen zu können glaubt", — so rechtfertigte er vor dem geraden Sinne seines Herrn keineswegs, daß von dem gesetzlichen Bundesorgan nur „vielleicht" Gebrauch gemacht und daß er selbst zur Veranlassung entscheidender Maßnahmen nicht hinzugezogen werden sollte. Das setzte vielmehr böses Blut! Wenig verschlug es, daß der Gesandte, nach der damaligen Manier der Diplomaten, stark ins Schwarze malte: „Die Stimmung in diesen Gegenden ist allerdings bedenklich und ich wünsche mehr, als ich zu hoffen wagte, daß durch die würtembergische constituirende Versammlung nicht noch Oel ins Feuer gegossen werde." Ehrlich und nüchtern genug fürchtet er „bei alledem" „keinen Ausbruch wirklicher Unruhen"; allein diese fortwährende Gährung, diese ewige Reibung der Leidenschaften sei dennoch höchst verderblich. Und da muß das Löhning'sche Attentat herhalten: „Der Meuchelmörder, der den

Dolch gegen den Präsidenten J. (Ibell) führte, war nicht vorsichtig mit seinen Papieren. Man hat in denselben zwar keinen ausführlichen Plan aber Vieles über die Mittel gefunden, wie jetzt hitzige und unbesonnene Köpfe bearbeitet werden. Pr. J.'s Gesundheit hat nicht gelitten; aber die gegen ihn versuchte That hat auf sein Gemüth einen höchst nachtheiligen Eindruck gemacht." Leider auch auf andere Gemüther! Näheres über „die Mittel" weiß der Gesandte nicht zu berichten. Bekanntlich war ja das, was nun eigentlich das Gefährliche sein sollte, auch zu Berlin ein tiefes, zum größten Theil für das Staats-Ministerium selbst unenthülltes Geheimniß [1]), bis der bekannte amtliche Erlaß vom 26. Juni 1824 eingestand, daß es damals noch nichts gewesen sei!

Am 1. August war jener Diplomat immer darauf beschränkt, in Frankfurt „Andeutungen zu sammeln" [2]); er ahnt nur, daß in Karlsbad etwas im Werk ist; er hat das Gefühl, daß der Schwerpunkt der deutschen Dinge dorthin verlegt und nicht am

---

[1]) Haym, W. v. Humboldt, S. 421: Humboldt an Stein.
[2]) S. w. u.



Bundestage sei, — ein beklommenes Gefühl für einen Mann, der seinen Fürsten bei der höchsten politischen Behörde Deutschlands zu vertreten hat und sich deutlich vergegenwärtigt, was der Souverän selbst dabei empfinde! Nicht einmal, ob Conferenzen bereits begonnen haben, ist ihm bekannt [1]); wer die Theilnehmer seien, darüber hat er bloße Vermuthungen [2]). Auch einer oder der andere seiner Collegen verläßt Frankfurt und schlägt den Weg nach Karlsbad ein. Natürlich erkundigt er sich gewissenhaft. Da fertigt ihn denn der Eine [3]) damit ab, daß sein Erbprinz sich in Karlsbad befinde, mit dem nähere Rücksprache zu nehmen erwünscht sei; inzwischen fällt doch die bedeutungsvolle Aeußerung, am Hofe des Collegen möchte man denselben „noch ein Jahr" in Frankfurt halten und deshalb wolle er nach Karlsbad und sich „die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß er es mit Nutzen für die gemeine Sache werde

---

1) S. w. u.

2) „Wie ich höre sind Minister von Bayern und Württemberg dort. Der badische Minister von Berstett und der nassauische Minister von Marschall sind dahin abgegangen."

3) Plessen.

thun können.“ Das ist also in Karlsbad zu ermitteln? Schwerlich bei dem Erbprinzen! Kein Zweifel, daß dort Wichtiges vorgeht. Zwei Tage nach der Abreise des Collegen schreibt diesem der Zurückgebliebene und legt ihm eine für seinen Herrn wichtige besondere Sache ans Herz: „Eure Excellenz werden vielleicht in Karlsbad Gelegenheit haben, von . . . zu sprechen.“ Ihm selbst ist solche Gelegenheit abgeschnitten! — Aber er mag sich trösten; der Bundespräsidialgesandte, der Vertreter Oesterreichs, wäre auch lieber in Karlsbad: es wird wenigstens in den diplomatischen Kreisen behauptet, das Anerbieten des Grafen Buol, selbst hinzukommen, sei nicht angenommen! In Frankfurt betreibt man mittlerweile die Militär-Angelegenheiten, besonders die Vorschläge wegen der Festungen mit dem größten Eifer. Es ist ordentlich rührend, den Grund zu vernehmen: „ohne Zweifel, um bei entstehenden Schwierigkeiten das Zusammensein der bedeutendsten Staatsmänner in Karlsbad allenfalls benutzen zu können, wo gewiß die Lage Deutschlands in mannigfacher Beziehung zur Sprache kommen wird und wohl bereits zum Theil gekommen ist.“ Letztere Vermuthung traf aller-

dings nicht zu [1]). Doch unser Gewährsmann ist im Ganzen auf der rechten Spur: „Nach den Andeutungen, die ich zu sammeln im Stande war, wird das Ständewesen nach den Erfahrungen, die man davon in Süddeutschland gemacht hat, nicht der letzte Gegenstand sein; vorzüglich aber scheint man mit den Mitteln gegen die demagogischen Umtriebe, die der wirklich guten Sache schon so viel Schaden gethan haben, sich beschäftigen zu wollen.“ Damit hatte er wirklich den Nerv der Karlsbader Verschwörung berührt. Diese Notiz hätte manchen Souverän, der in Karlsbad übergangen war, höchlichst beunruhigen können. Das schien hier nicht der Fall und der Gesandte wußte darum Bescheid; denn was die Verfassung anlangte, hieß es höchsten Orts noch gegen Ende des Jahres: „Unsere ständische Einrichtung erwartet Ruhe der Ansichten, um das Licht zu suchen“ und, was die Umtriebe anging, so gehörte der Fürst zu der Elite derer, welche stolz darauf waren, daß in ihren Landen eine Demagogenuntersuchung objectlos sein würde.

---

[1]) Die Conferenzen begannen am 6. August, der Bericht datirt vom 1. August.



In diesem letzten Punkt hat Karl August von Sachsen-Weimar nicht anders gedacht[1]). Aber er durfte sich darüber nicht täuschen, daß gerade sein Land als der Heerd der Demagogie angesehen und die geheime Verabredung in Karlsbad direct gegen ihn getroffen wurde. Ja gegen ihn in Person! Hatte nicht Er der aus freien Stücken einberufnen constituirenden Versammlung seiner Stände am 27. April 1816 erklären lassen[2]), er wäre Willens, „die für Deutschland aufgegangenen Hoffnungen in seinem Lande zu verwirklichen, die Lehre der außerordentlichen Schicksale benutzend auf Eintracht das Glück des Staates zu gründen" —? Und war er nicht der Erste gewesen, welcher den Artikel 13 der Bundes-Acte in Erfüllung gehen ließ? Am 5. Mai 1816 war das Staatsgrundgesetz errichtet, eine repräsentative Verfassung eingeführt worden. Gagern[3]) bezeugt, wie man es

1) Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften, Bd. 9 (Leipzig 1859), S. 506—508, 513 fg.

2) Gervinus, a. O. II, 486.

3) „Mein Antheil an der Politik" III, 42 fg. Daselbst S. 50, die lesenswerthe Charakteristik des Großherzogs. S. auch Droysen, Karl August und die deutsche



„anmaßlich und übereilt" fand, daß „ein so mindermächtiger Staat mit dem Beispiel voranging." Und nun gar seine Universität Jena! Hier war der Sitz der verketzertesten Staatslehren, der „zügellosen" Preßfreiheit, der übermüthigen akademischen Jugend. Die Jenenser Burschenschaft war es gewesen, welche alle Universitäten zu der Wartburgfeier aufgefordert hatte. Welches Verbrechen lastete auf Karl August's Regierung, mit deren Genehmigung dieses ominöse Fest vom 18. October 1817 ins Leben gerufen war. Stein urtheilte darüber, „daß kein Grund" gewesen, „die Versammlung der jungen Leute zu verhindern"; „sie hatte einen guten und edlen Zweck: vaterländische Gesinnungen zu beleben und zu unterhalten, dem läppischen Wesen der Landsmannschaften abzuhelfen[1]). Aber Hardenberg und der österreichische Zichy wurden von den deutschen Großmächten nach Weimar und Jena geschickt, „um die ungeheuern Dinge in der Nähe zu er-

---

Politik (Jena 1857). Nicht weniger wahrlich, als für die deutsche Poesie, bedeutet Karl August, wenn ich so sagen darf, für die deutsche Prosa.

[1]) Stein an Minister von Gersdorff in Weimar, 10. Decbr. 1817.

gründen“ [1]). Der Großherzog that in Betreff der Presse einen unfreiwilligen halben Schritt rückwärts; aber er blieb seinen Gesinnungen treu und dem Wiener Cabinet ein Dorn im Auge. Er hatte sich nicht einschüchtern lassen; er hatte vielmehr gerade jetzt einen weiteren Schritt in einer Richtung gethan, die unsere Aufmerksamkeit im hohen Grade beansprucht: Karl August war auf dem besten Wege, die Bundesverfassung für liberale Zwecke auszubeuten. Wesentlich hat dies dazu beigetragen, daß Fürst Metternich die Bahn von Karlsbad einschlug [2]).

---

1) Gervinus, a. O. II, 392. Frankreich und Rußland mischten sich ein: „Vier Großmächte gegen Weimar und die Studenten!“

2) Der geehrte Recensent dieser Schrift in Nr. 32 des Literarischen Centralblattes möge aus dieser Stelle (wenn nicht schon aus dem ganzen Zusammenhang) entnehmen daß die Planmäßigkeit der Metternichschen Politik mir keineswegs verborgen war. Es fragte sich nur, ob die Voraussetzungen derselben auf Wahn beruhten oder auf bösem Willen. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß Fürst Metternich die „Gefahren des revolutionären Geistes“, welche er vorhergesagt, seit Preußen denselben als Bundesgenossen gegen Napoleon aufgerufen (nach M's Auffassung nämlich), nun für wirklich drohend hielt. Und eben

Der Großherzog hatte die Repräsentativ-Verfassung in seinem Weimar eingeführt; während die Mächtigsten darüber erbittert waren, begehrte er beim Bundestage für diese verhaßte Constitution die Garantie des Bundes. Und, man mochte sich drehen und wenden, wie man wollte, er setzte es durch — wenn auch erst am 13. März 1817. Jetzt, von Preußen und Oesterreich zur Rede gestellt, beschränkte er zwar die Presse in seinem Lande, regte aber gleichzeitig beim Bunde die Sache des Art. 18 der Bundes-Acte an, ein allgemeines Preßgesetz heischend. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man hieran unmittelbar die Idee der Cabinetsberathungen neben dem Bundestag und im engeren Kreise der Gleichdenkenden anknüpft. Um so näher liegt das, wenn man hinzunimmt, in welcher energischen Weise Karl August am Bundestage seine Landesuniversität und die gesammte Sache der deutschen Universitäten hatte verfechten lassen [1]). „Eingedenk dessen", hieß es in dem von seinem Gesandten an die Bundesversammlung eingereichten

---

diese fixe Idee ist meines Erachtens der Grundzug des Jahrs, dessen Seelengemälde ich zu skizziren versuchte.

[1]) Varnhagen v. Ense, a. O., S. 506, 507.

Vortrage, „was von den deutschen Universitäten geleistet und in seinen Erfolgen und Gründen längst anerkannt von Deutschen (Schleiermacher, Steffens, Wachler), wie von Nichtdeutschen (Cuvier, Villers) gepriesen worden, werden Seine Königliche Hoheit nie stimmen für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben nothwendig zerstören, sie durch Aufhebung der akademischen Freiheit zu bloßen gelehrten Schulen, Gymnasien u. s. w. umformen! Auch Freiheit der Meinungen und der Lehre muß der Universität verbleiben; im Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten soll hier der Schüler bewahrt, zur Selbstständigkeit soll er erhoben werden." Und weiter: „Beklagen muß man den bösen Willen oder die Unvorsichtigkeit derer, welche eben solche [1]) Absichten den Studenten zuerst angedichtet, welche deshalb mit großer Wichtigkeit gegen sie gesprochen und vielleicht dadurch den Keim des Uebels unter sie gebracht haben." Endlich die preiswürdige Stelle: „Als die studirende Jugend im Jahr 1813 auf Deutsch-

---

1) D. h. staatsgefährliche und verbrecherische.

lands Hochschulen aufstand, als sie eilte, theilzunehmen an dem Kampfe für die Freiheit, die Ehre, die Sitte, die Sprache des Vaterlandes, da wurde sie mit offenen Armen empfangen, da wurde sie in Schaaren geordnet, da sah man in ihr keine Kinder, sondern werdende Männer. Als sie zurückkehrte aus dem Kampfe, als sie auf Zeichen männlicher Handlungen sich berufen durfte, da konnte ihr nicht sofort das laute, sonst nur dem Manne geziemende Sprechen und Schreiben über die Güter untersagt werden, für welche sie geblutet hatte, für welche in ihrer Mitte Freunde und Brüder gefallen waren, da konnte man nicht sofort diejenigen als Unmündige behandeln, welche man in ihrer edeln Begeisterung als Emancipirte, als Wehrhafte gebraucht hatte." Diese am Bundestage geführte Sprache Sachsen-Weimars, der gegenüber jeder öffentliche Widerspruch verstummen mußte, erbitterte gewisse Kreise gegen den Großherzog so sehr, daß die Frage aufgeworfen wurde, ob Karl August, „nachdem er die deutschen Schöngeister beschützt habe, nun der Protector der Aufrührer und Meuchelmörder werden wolle?"

Scheute man doch nicht die Verdächtigung, die

Mitschuldigen Sand's wären in Jena: man kenne sie; die weimarischen Staatsbehörden müßten sie greifen und ausliefern; das deutsche Gemeinwohl gebiete das: aber es geschehe nichts! Was half es der weimarischen Regierung, daß sie, in gewissenhaftester Pflichterfüllung, strenge Untersuchung hatte führen lassen, wenn diese Untersuchung — nichts ergab, d. h. die Nichtigkeit der vagen Anschuldigungen ergab! Dafür lieferte die großherzogliche Regierung bündige Beweise, daß die Existenz von Mitschuldigen nicht zu ermitteln, daß sie durchaus zu bestreiten sei! Ein besonderer Bevollmächtigter Karl August's, der Geheime Rath von Conta, bereiste Frankfurt, Stuttgart, Karlsruhe. Die Mittheilungen, welche derselbe zu machen hatte, waren überzeugend: um so mehr verdrossen sie! Der badische Minister von Berstett that den Ausspruch, der in die Falten des Herzens jener Epoche schauen läßt: in Ermangelung von anderen Mitschuldigen Sand's wären diejenigen dafür zu halten, welche sie leugneten. Da stand denn freilich der edle Karl August in erster Reihe[1])!

---

[1]) Vgl. Varnhagen v. Ense, a. O., S. 470, 513 fg.

So durfte der Großherzog, wie undurchdringlich das Karlsbader Mysterium auch war, nicht bezweifeln, daß sein Land und Er die eigentliche Zielscheibe der Geschosse war, welche dort geschmiedet wurden. In der That, alle da verhandelten Gegenstände haben eine unmittelbare Beziehung auf das Großherzogthum: die Presse war zunächst in Jena zu unterdrücken; die Universität, die Professoren und Studenten waren zunächst in Jena zu überwachen; die Untersuchungs-Commission, welche jeden Deutschen zu inquiriren befugt sein sollte, war von speciellster Bedeutung für ein Land, dessen Obrigkeit die „Umtriebe" unbeachtet ließ; endlich eine Executionsordnung schien ein wahres Bedürfniß dem Souverän gegenüber, welcher die Zumuthungen der Großmächte so kühl abgelehnt hatte. Aber sogar die Ausdrücke, welche in Karlsbad gebraucht sind, klingen wie Anspielungen auf Karl August. Neben den „Umtrieben einer Parthei" bezeichnete Fürst Metternich gleich im Eingang der Conferenzen[1]) die „moralische Einwirkung" einer Regierung auf die andere als Störung der innern Ruhe des

[1]) Beilage B des ersten Karlsbader Protokolls.

Bundes [1]). Der Fürst, von dem es heißt, daß er „Unfug in seinem Lande duldet", und der deshalb „sich der Felonie gegen den Bund schuldig macht" (ein höchst gewagter Ausdruck leidenschaftlichster Erbitterung), war kein Fürst in abstracto! Und der einzelne Bundesstaat, von welchem gesagt ist, daß, wenn er seine eigenen Wege gehen dürfte, es von ihm abhinge („wäre es auch der kleinste von allen"), „ungestraft den ganzen Bund zu vergiften", ist zunächst ein deutscher Staat in concreto! „Der Bund hat aber das Recht, jedes seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Bundespflichten [2]) auf-

---

[1]) Artikel II der Bundes-Acte: die innere Sicherheit Deutschlands als Bundeszweck.

[2]) „Kein Bundesglied," so sagte Metternich noch am Schluß der Wiener Conferenzen, „darf ohne Rücksicht auf die Lage des Andern Einrichtungen treffen, die diesen in Verlegenheit setzen oder den Anschein geben könnten, als wolle eine Bundesregierung auf Kosten der andern glänzen oder dem Zeitgeist schmeicheln." Vgl. auch Beilage C zum ersten Karlsbader Protokoll: „Mit welchem Recht aber können die kleineren Regierungen verlangen, daß ihrer Convenienz oder ihrer Popularität (um von andern Motiven zu schweigen) das Wohl der größeren, das Wohl der Gesammtheit zum Opfer gebracht werde?"

zufordern, und im Fall er sich seiner Verpflichtung entziehen wollte, ihn auf gerathenen Wegen dazu anzuhalten.“ Den Inhalt dieser sogenannten „Bundespflichten“ und die „gerathenen Wege“ suchte man nun außerhalb der Bundesversammlung ins Reine zu bringen.

Da faßte Karl August den kühnen Beschluß, daß auch sein Minister sich „zufällig“ in Karlsbad einfinden und dem Fürsten Metternich die „erwünschte“ Veranlassung eines Gedankenaustausches bieten sollte. Dieser Sachverhalt ist erst durch Schaumann ans Licht gezogen. Das Protokoll der vierten Conferenz, vom 9. August, beginnt mit den Worten:[1]) „Der Herr Fürst von Metternich hatte, in Gefolge gemeinschaftlicher Uebereinkunft, auch den gerade hier anwesenden großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsminister Freiherrn von Fritsch eingeladen, an der heutigen Conferenz Theil zu nehmen, und bei der Berathung über die dringendsten Maßregeln; in Hinsicht auf die Universitäten, Gymnasien und Schulen seine Ansichten nach den bisherigen

[1]) Ich unterstreiche die hier zu beachtenden Ausdrücke.

Erfahrungen mitzutheilen." Ein kleines Cabinetsstück ist dieses Protokoll mit seinem beredten Schweigen, seiner verschwiegenen Beredtsamkeit! — Es steht Alles darin und nichts. Wer die Dinge kennt, vermißt darin wenig und entdeckt nichts Unwahres. Dem Nichtwissenden verbirgt sich dabei Jedwedes. — Der Freiherr von Fritsch war in Karlsbad und sollte nach dem Willen seines Herrn in die Schlupfwinkel der Verschwörung eindringen. Der Versuch mißlang aber total! Es war eine geschlossne Gesellschaft; er gehörte nicht zu den geladnen Gästen und erhielt keinen Zutritt. Die Conferenz vom 7. August hatte noch eben damit geendigt, daß sämmtliche Mitglieder sich die äußerste Geheimhaltung sowohl der Protokolle selbst, als aller Aeußerungen „in diesen vertraulichen Berathungen" überhaupt versprachen. Vielleicht geschah dies mit einem Seitenblick auf den Weimaraner. Es war also auch keine Aussicht, das Mindeste in Erfahrung zu bringen. Herr von Fritsch befand sich in der peinlichsten Lage. Sobald ihm indessen daran gelegen war, sich aus der Affaire zu ziehen, bot Metternich als feiner Weltmann dazu die Hand. Der Fürst ließ sich

von seinen Collegen förmlich dazu autorisiren, den deutschen Minister wie einen Fremden in den Club einzuführen. Er lud Herrn von Fritsch zu der Einen Conferenz ein. Und zwar, um nach den von ihm gemachten „Erfahrungen" in Betreff des Universitätswesens — hierin lag sogar ein kaum versteckter Hohn — seine Ansichten mitzutheilen. Der intime Kreis der Karlsbader Freunde wollte demnach nur vernehmen, wie dieser Staatsmann über denjenigen Punkt seiner Verwaltung dächte, in welchen er eine in ihren Augen strafbare Fahrlässigkeit an den Tag gelegt hatte. Es war überdies eine Genugthuung für die Anwesenden, aus dem Munde des liberalen Ministers zu hören, daß er es für nöthig erachte, die Jenenser Professoren unter die Aufsicht eines besondern Curators zu stellen. Dann mysticirte man den Eindringling in unverschämter Weise: da man nämlich „von dem Bundestags-Ausschuß, welcher bereits zur Beförderung einer gleichmäßigen Aufsicht und verbesserten Ordnung auf deutschen Universitäten niedergesetzt worden war, baldigst dazu die umfassendsten gutachtlichen Vorschläge zu erwarten habe," so fand man — in dieser profanirten Sitzung — es

für angemessen, wenn man sich hier dahin vereinbaren würde, die deßfallsigen Grundsätze allgemein annehmen und gemeinschaftlich befolgen zu wollen![1]) Endlich aber „weil" der Freiherr von Fritsch Willens war, am folgenden Tage von Karlsbad nach Weimar „zurückzureisen", so enthüllte der Herr Fürst von Metternich demselben die Absicht, „die dringendsten Maßregeln zu ergreifen, um mit Ernst und Nachdruck denjenigen gefährlichen Umtrieben ein Ziel zu setzen, die auf verschiedene Weise[2]) zum Umsturz aller bürgerlichen Ordnung hinstrebten", worauf Herr von Fritsch sehr bestimmt erklärte, wie der Großherzog, wenn von Erhaltung der öffentlichen Ruhe die Rede sei, gewiß jeder Zeit thätlich mitzuwirken (d. h. nicht ausgeschlossen zu sein) wünsche, daß er aber auch den Maßregeln, die hier (ohne ihn) verabredet würden,

---

[1]) Mehr nicht! d. h. bis Herr von Fritsch den Rücken gewandt hatte, hinlänglich irre geleitet und gleichsam abgestraft für seinen oder vielmehr seines Großherzogs sträflichen Vorwitz, sich über die Karlsbader Vorgänge orientiren zu wollen.

[2]) U. A. in der Weise der Regierung Karl Augusts: das ist der Stachel dieser Rede.



am Bundestage seine Zustimmung wohl ertheilen werde.

Damit hatte die Gastvorstellung Sachsen-Weimars ein Ende; am folgenden Tage verließ Herr von Fritsch den Kurort. Das Protokoll jener ausnahmsweisen Sitzung schickte Metternich später, laut Verabredung mit den Collegen, nach Weimar an Herrn von Fritsch zur Mitunterschrift und zeigte in der Sitzung vom 23. August an, es von demselben unterzeichnet zurückerhalten zu haben!

Nichts ist charakteristischer für das Verhältniß, in welchem die geschlossene Gesellschaft in Karlsbad zu den von ihr ausgeschlossenen Regierungen sich befand, als diese Behandlung Karl August's in der Person des von ihm bevollmächtigten Ministers. Doch gehört noch Einiges zur Ergänzung. So gab der Graf von Schulenburg (für Sachsen) [1]) schon in der zweiten Sitzung zu Protokoll, er könne die hier getroffenen Abreden nur ad referendum nehmen; er war nämlich nicht dirigirender Staatsminister. Ja, zu dieser Stelle des Protokolls hat der würt-

---

[1]) Der k. sächsische Minister Graf Einsiedel nahm nur an den beiden letzten Conferenzen Theil; eingeladen war er längst.



tembergische Minister Graf Winzingerode in seinem Exemplar die Notiz beigefügt, daß er schon in der ersten Sitzung bemerkt habe, wie er und wahrscheinlich Alle nur sub spe rati abschließen könnten, und daß er die Aufnahme dieser Bemerkung ins Protokoll nicht begehrt habe, weil sie sich von selbst verstehe. Eine so lose gefügte Conferenz, bei welcher folglich Mangel an Vollmacht kein Ausschließungsgrund sein konnte, verschloß sich dem Vertreter von Weimar! — Aber noch mehr: Fürst Metternich führte in der achtzehnten Conferenz am 26. August den kurhessischen Gesandten am Wiener Hofe, Freiherrn von Münchhausen, ein. Da lautet das Protokoll ganz anders! Der Fürst hat ihn nach der mit den übrigen Mitgliedern der Conferenz genommenen Rücksprache von Wien nach Karlsbad eingeladen, damit er den ferneren Berathungen beiwohne; zu seiner Orientirung sind ihm die Protokolle der bisherigen Verhandlungen mitgetheilt worden. Und doch übernimmt dieser ausdrücklich nur die Verpflichtung, zu referiren; er werde „immer nur seine persönlichen Ansichten und Ueberzeugungen auszusprechen vermögen, da er mit keiner Instruction mehr darüber versehen werden könne." Nichtsdesto-

weniger nahm Freiherr von Münchhausen an allen folgenden Conferenzen Theil und gleich in der ersten derselben kam die Maßregel über die Universitäten zur Sprache, welche man keineswegs von dem Bundestag erwartete, wie es Herrn von Fritsch vorgespiegelt worden war. Zwischen dem bevollmächtigten Minister des Großherzogs von Sachsen und dem nicht bevollmächtigten Gesandten des Kurfürsten bestand aber für die Gesellschaft in Karlsbad der gleichsam sociale Unterschied, das Ersterer sich uneingeladen an dem Badeorte einfand und dann mit der Special-Einladung zu Einer Sitzung beehrt ward, dagegen Freiherr von Münchhausen als geladener Gast eintraf und folglich aller gesellschaftlichen Rechte theilhaft wurde.

Unser Gewährsmann, der *** sche Bevollmächtigte an dem von den Diis maiorum gentium einstweilen verlassenen Bundestage hat keine Einladung erhalten. Er leistete daher seinem Souverän ungefähr die Dienste eines Zeitungs-Correspondenten, dessen Blatt nicht zu den auserwählten Organen der Presse gehört, welche bei Hof- und Staats-Actionen berücksichtigt werden, der daher im großen Haufen sich seinen Platz erkämpfen muß und das Wichtigste nicht zu

Gesichte bekommt. Es ist ein eigenes Ding mit der Souveränetät der Fürsten des deutschen Bundes [1])! — Am 22. August berichtet dieser Bundestags-Gesandte an seinen Hof folgendes Wahre, Halbwahre, Verkehrte: „In Karlsbad arbeitet man doch recht ernstlich an den deutschen Angelegenheiten. Die dort befindlichen Minister haben sich in die Gegenstände getheilt, die je zwei und zwei vorbereiten. Die Hauptgegenstände sind indessen, wie zuverlässige Nachrichten versichern, Bundesgericht, landständische Verfassung, Preßfreiheit, Universitäten. Vielleicht kommen nach den neulichen Vorgängen [2]) noch die Juden hinzu. Ueberhaupt soll es auf eine Revision der Bundes-Acte abgesehen sein." Da mußte sich ein deutscher Fürst von seinem Bevollmächtigten am Bundestage gerüchtweise schreiben lassen, daß eine von deutschen Fürsten

---

[1]) Vgl. das Gespräch in Metternich's Carosse auf der Fahrt von Töplitz nach Karlsbad bei Schaumann, a. O., 234 fg.; s. bes. die conditio sine qua non der „politischen Existenz" der kleinen Souveräns!" Und dazu der Begriff einer „Felonie gegen den Bund," s. ob. S. 46.

[2]) Beschwerde der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. gegen die dortige Verfassung. Vgl. meine „Schluß-Acte der Wiener Conferenzen," S. 92. 93.

veranstaltete Berathung, an welcher Er keinen Theil haben durfte, es auf eine fundamentale Veränderung, auf eine Revision des von Ihm mitvollzogenen Grundvertrags absehe. Nicht etwa die Nation war es damals, welche ihre Rechte reclamirte und dabei der Prärogative der Kronen nicht achtete: nein, Fürsten weigerten Fürsten das gleiche Recht. Es schien, als etablirte sich in der Aristokratie von Deutschland eine obere Schicht — doch nicht des Kaisers Majestät, von welcher hier und da geglaubt wird, sie sterbe nie, sondern eine verwegene Oligarchie. — Der Gesandte fährt indessen fort: „Dem Vernehmen nach will man die Resultate der Karlsbader Berathungen den Höfen unmittelbar mittheilen und deren damit übereinstimmende Instructionen an die Bundestags-Gesandten bewirken. Der Mehrheit hält man sich sicher, da sie schon in Karlsbad ist. Am 26. hofft man dort mit den Arbeiten fertig zu sein. Durch einen gestern hier eingetroffenen Courier ist der General von Langenau noch dahin berufen worden. Die Minister von Plessen und von Marschall werden gegen Ende dieser Woche zurückerwartet. Hoffentlich gibt man nun die Idee der Ferien ganz auf und nimmt sich

künftiges Frühjahr Zeit zu einiger Erholung, wenn man erst etwas geleistet hat."

Schalten wir hier eine Bemerkung über den Hergang der Karlsbader Conferenzen ein. Denselben ausführlich zu erzählen, wäre nach Welcker's Veröffentlichung [1]), die weit mehr verbreitet sein müßte, und nach Schaumann's Darstellung, die allgemein zugänglich ist, überflüssig. Auch eignen sich für diesen Versuch eines Seelengemäldes des Jahres 1819 nur die charakteristischen Grundzüge. Die Tagebücher von Gentz bieten hierfür manchen Aufschluß. — Die Conferenzen fügten sich geschmeidig in den herkömmlichen Verlauf des vornehmen Badelebens. Weder störten sie das Frühstück und die Morgenpromenade, noch unterbrachen sie die Visitenzeit, noch verhinderten sie Diners und Ausflüge in die reizende Umgegend. Den ganzen Tag ließen sie frei, nur daß gelegentlich einige der Haupttheilnehmer durch Vorarbeiten und Commissionsberathungen für eine Frühstunde, oder einen Vormittag, oder den späten Abend in Anspruch genommen wurden. Auf Spatziergängen und nach Tische versuchte man wohl

---

1) S. den Anhang: Beilage II.



auch, Differenzen auszugleichen und Einverständnisse zu befestigen. Um 7 oder 8 Uhr Abends begann die Conferenz und dauerte höchstens ein paar Stunden. So füllte sie eine ohnehin verlorne oder schwer zu füllende Zeit aus. Darum konnte sie täglich stattfinden; nur am 12. 14. 17. August ist sie ausgesetzt worden. Der Freiherr von Plessen führte das Protokoll. Gentz wohnte nicht allen Sitzungen bei; gleichwohl war er mit Arbeiten reich bedacht, wie denn aus seiner Feder die meisten der berüchtigten Aktenstücke geflossen sind. Am 16. August, nach einem großen Diner im Posthofe, an welchem die Herzogin von Anhalt-Köthen und sämmtliche auswärtige Minister theilgenommen, arbeitete er den Entwurf zum Preßgesetz, der am 18. in dem (wie Gentz sagt: „sogenannten") Redactions-Comite — Bernstorff, Münster, Rechberg, Plessen — mit größtem Beifall aufgenommen und Abends in der Conferenz mit einstimmigem Beifall vorgelesen wurde. Nach einem Diner bei Metternich zu Ehren des Anhalt-Köthenschen Hofes und nach einem langen Spaziergang mit dem Grafen Bernstorff entwarf er „mit einer Art von Inspiration, die auch der Erfolg krönte," am Abend des 19. August jene

schamlose Erklärung des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte[1]), die am 20. in der Redactions-Commission „mit ungeheurem Beifall“ aufgenommen und am 21. in der Haupconferenz mit „großem einstimmigem Beifall“ vorgetragen wurde. Am 25. beschäftigten seinen ganzen Vormittag die Beschlüsse über das Universitätswesen, worüber an demselben Abend in der Conferenz „lebhafte Debatten“ stattfanden. Nach einem Diner bei Bernstorff las Gentz am 26. in der Conferenz den am Morgen verfaßten Abschnitt des Präsidial-Vortrags über die Universitäten „mit großem Beifall“ vor. Seit dem 29. wohnte er jeder der noch übrigen vier Conferenzen bei. Die vom 30. ist *lang* und *sehr stürmisch* gewesen.

Es waren, wie Gentz beschreibt, „*wüste, unruhige, zum Theil qualvolle* Tage“, in welchen die Verschwörung gegen die Freiheit Deutschlands zur Reife gedieh: ein „*bodenloses Gewühl*,“ worin Gentz mit seiner Zeit gar nicht mehr aufkommen konnte[2]). Seit dem 15. August indessen verließ, wie

[1]) S. den *Anhang*: Beilage III.

[2]) Einzelne Lichtpunkte waren für Gentz der „sehr angenehme“ Brief aus München, den ihm Baron Stainlein am

Gentz sehr naiv sagt, „die unschuldige Gesellschaft,“ Karlsbad mehr und mehr und nun erschien ihm der Gang der Geschäfte, der Gespräche u. s. w. „einförmig und ermüdend“.

Die Karlsbader Conferenzen neigten sich zu Ende. Sie haben bekanntlich keineswegs in allen Punkten den vom Fürsten Metternich beabsichtigten Erfolg gehabt. In der Hauptsache waren sie vielmehr gescheitert: der hartnäckigen und feindseligen Opposition Württembergs war es gelungen, die authentische Interpretation des Artikel 13. der Bundes-Acte zu vereiteln, welche, von Gentz kunstreich vorbereitet, die Axt an die Wurzel der Repräsentativ-Verfassungen hatte legen sollen [1]). Es war

---

17. August überbracht, das Geschenk des Köthner Herzogs am 22., der Besuch des Banquiers Westheimer, der ihm am 27. eine Gratification von 1000 Ducaten überbrachte.

[1]) Vergebens hatte Fürst Metternich versucht, über den sarkastischen Winzingerode hinweg mit dem König von Württemberg selbst ins Einvernehmen zu treten. War doch eben dieser Souverän durch die Stände von mittelalterlichem Gepräge, welche Metternich und Gentz legalisirt wissen wollten, und deren der König sich glücklicherweise entledigt hatte, fast zur Verzweiflung gebracht! Daß der König frei von dem Wahn jener Zeit war, daß er die „große Verschwörung“ für

demnach aufgegeben worden, jenen Artikel, welcher in so unbestimmter Weise verheißt, daß in allen deutschen Staaten landständische Verfassungen stattfinden werden, dahin zu erklären, daß Volksvertretungen bundeswidrig seien! In dieser Hinsicht begnügte man sich, eine Interpretation in Aussicht zu stellen, wobei sich Metternich vorbehalten mochte, unter günstigeren Auspicien seinen Plan, von dessen Gelingen er im vertrauten Gespräch sogar Oesterreichs Verbleiben bei dem Bunde abhängig erklärt hatte, wieder aufzunehmen. Warnend hob daher der Fürst hervor, „daß jeder halbausgeführte oder rückgängige Schritt in den Grundsätzen, welche der Conferenz vom ersten Augenblick an während ihrer ganzen Dauer so lebendig vorschwebten, durch den Umsturz alles Rechts gestraft werden würde, sowie jede Gefahr der Zeit durch das engste Festhalten an diesen Grundsätzen und durch ihre fernere Ausbildung im Geiste der Wahrheit,

---

eine Fabel hielt und den Grund des Uebels, über das geklagt wurde, in der Verschuldung der Klagenden selbst suchte, bezeugt auch Varnhagen (Denkwürdigk., Bd. 9, S. 599), der in dieser Zeit eben deshalb dem König häufiger schrieb, ihn in seinem Sinne zu bestärken und seine guten Absichten zu unterstützen.

welcher stets unzertrennlich von jener wahren Mäßigung sei, zum Wohle Deutschlands beseitigt werden könne." — Jene gehoffte günstigere Gelegenheit ist niemals eingetreten.

Dagegen war eine Einigung erreicht in Betreff der Presse, der Universitäten und Schulen, der Einsetzung einer Central-Untersuchungs-Commission und einer Executions-Ordnung — Alles jedoch nur in der Form eines Provisoriums gutgeheißen worden. Endlich war der Wortlaut der Präsidial-Propositionen festgestellt[1]), durch welche die Karlsbader Verabredungen an den Bundestag zu bringen wären, um durch diesen die Gestalt von Bundesbeschlüssen zu erhalten.

In der zwanzigsten Conferenz, am 28. August machte Metternich Mittheilung von der Art und Weise, wie die übrigen deutschen Höfe, deren Minister oder Gesandte bei diesen Conferenzen nicht zugegen (d. h. von denselben ausgeschlossen) gewesen, von den Resultaten derselben mittelst der entworfenen Präsidial-Proposition auf's Baldigste in Kenntniß zu setzen, und zum Beitritt durch unverweilte Instructions-Ertheilung an ihre Bundes-

---

1) S. den Anhang: Beilage IV.



tags=Gesandtschaften einzuladen wären. Bei mehreren Höfen waren dazu die Einleitungen „bereits" getroffen; bei den übrigen sollte es unverzüglich geschehen. Was Metternich unter den „Einleitungen" verstehen mochte, läßt sich ungefähr daraus absehen, wie er mit Holstein=Lauenburg, das auch keine Einladung nach Karlsbad erhalten hatte, nun verfuhr. Herr von Rosenkranz war durch Metternich „schon im August" davon benachrichtigt, welche Bundestags=Beschlüsse die Ministerial=Conferenz in Karlsbad vorbereite; dabei waren „nur die Gegenstände im Allgemeinen angegeben", es war jedoch „zum Voraus um Dänemarks Beistimmung gebeten" worden. Das Cabinet von Kopenhagen „billigte den Vorgang keineswegs," zeigte indessen Geneigtheit „das einmal Geschehene zum Besten zu kehren." Graf von Eyben, der Bundestagsgesandte für Holstein=Lauenburg, erhielt darauf durch einen Courier, die Anweisung, „die zu erwartenden Vorschläge mit seinem Gutachten schleunigst einzuschicken, — wenn aber darauf eine nähere Instruction nicht erwartet werden könne, nach einer allgemeinen Instruction zu verfahren."

Der vollständige Entwurf des gesammten Präsi=

dial-Vortrags wurde erst am 29. August angenommen und danach die Dictatur desselben zu Abschriften für alle Conferenz-Mitglieder beschlossen. Indessen arbeitete Gentz noch am Vormittag des 31. an der völligen Erledigung der Präsidial-Proposition. An dem Abend desselben 31. fand die eigentlich letzte Conferenz statt, in welcher das Gefühl der Dankbarkeit gegen „des Kaisers Majestät" Ausdruck fand, ferner Plessen als Protokollführer, und Gentz für die „wichtige Unterstützung," die „seine durch das volle Gepräge seines großen Talents ausgezeichneten Arbeiten" gewährt, Lobsprüche ernteten. Man trennte sich im Hinblick auf eine neue Reihe von Berathungen außerhalb des Schooßes der Bundesversammlung, woran nun die sämmtlichen Regierungen Theil zu nehmen berufen werden sollten und deren Grundlinien Fürst Metternich allsbald verzeichnete[1]).

[1]) Das waren dann die Wiener Conferenzen von 1819 und 1820, deren Protokolle ich im Juni und October v. J. herausgegeben habe. Nachdem diese Urkunden 40 Jahre hindurch geheimgehalten und, wie es scheint, sogar Regierungen ein Geheimniß geworden waren, wurde nun fast gleichzeitig auch von Herrn Prof. Dr. Ilse in Mar-



tags-Gesandtschaften einzuladen wären. Bei mehreren Höfen waren dazu die Einleitungen „bereits“ getroffen; bei den übrigen sollte es unverzüglich geschehen. Was Metternich unter den „Einleitungen“ verstehen mochte, läßt sich ungefähr daraus absehen, wie er mit Holstein-Lauenburg, das auch keine Einladung nach Karlsbad erhalten hatte, nun verfuhr. Herr von Rosenkranz war durch Metternich „schon im August“ davon benachrichtigt, welche Bundestags-Beschlüsse die Ministerial-Conferenz in Karlsbad vorbereite; dabei waren „nur die Gegenstände im Allgemeinen angegeben“, es war jedoch „zum Voraus um Dänemarks Beistimmung gebeten“ worden. Das Cabinet von Kopenhagen „billigte den Vorgang keineswegs,“ zeigte indessen Geneigtheit „das einmal Geschehene zum Besten zu kehren.“ Graf von Eyben, der Bundestagsgesandte für Holstein-Lauenburg, erhielt darauf durch einen Courier, die Anweisung, „die zu erwartenden Vorschläge mit seinem Gutachten schleunigst einzuschicken, — wenn aber darauf eine nähere Instruction nicht erwartet werden könne, nach einer allgemeinen Instruction zu verfahren.“

Der vollständige Entwurf des gesammten Präsi-

dial=Vortrags wurde erst am 29. August angenommen und danach die Dictatur desselben zu Abschriften für alle Conferenz=Mitglieder beschlossen. Indessen arbeitete Gentz noch am Vormittag des 31. an der völligen Erledigung der Präsidial=Proposition. An dem Abend desselben 31. fand die eigentlich letzte Conferenz statt, in welcher das Gefühl der Dankbarkeit gegen „des Kaisers Majestät" Ausdruck fand, ferner Plessen als Protokollführer, und Gentz für die „wichtige Unterstützung," die „seine durch das volle Gepräge seines großen Talents ausgezeichneten Arbeiten" gewährt, Lobsprüche ernteten. Man trennte sich im Hinblick auf eine neue Reihe von Berathungen außerhalb des Schooßes der Bundesversammlung, woran nun die sämmtlichen Regierungen Theil zu nehmen berufen werden sollten und deren Grundlinien Fürst Metternich allsbald verzeichnete[1]).

---

[1]) Das waren dann die Wiener Conferenzen von 1819 und 1820, deren Protokolle ich im Juni und October v. J. herausgegeben habe. Nachdem diese Urkunden 40 Jahre hindurch geheimgehalten und, wie es scheint, sogar Regierungen ein Geheimniß geworden waren, wurde nun fast gleichzeitig auch von Herrn Prof. Dr. Ilse in Mar=

Mittwoch der 1. September war der letzte Tag der Vereinigung zu Karlsbad. Es herrschte eine heitre und zufriedne Stimmung auf allen Seiten. Graf Winzingerode hatte das Bewußtsein, hintertrieben zu haben, was zu hintertreiben im Interesse seiner Regierung und diesmal auch des deutschen Volkes lag; er bereitete in aller Stille für Wien einen förmlichen Feldzug vor, der damit begann, daß er die Protokolle der Karlsbader Conferenzen für Regierungen, die ausgeschlossen gewesen waren, abschreiben ließ: offenbar verdanken wir diesem Umstand ihre Kenntniß. Fürst Metternich war eben durch ein von den übrigen Ministern ihm adressirtes schmeichelhaftes Dankschreiben hoch erfreut; sein Complice Gentz fühlte sich geschmeichelt durch die ehrenvolle Erwähnung seiner Arbeiten in dem letzten Protokoll, dessen Vollziehung nun noch bevorstand. Um 1 Uhr fand die Schlußconferenz statt. Darauf gab Metternich ein großes Diner. Nach demselben waren noch hundertfältige Geschäfte abzuwickeln. Gentz, nachdem er dem theuern Ver-

burg eine Ausgabe veranstaltet, die, ganz unabhängig von der meinen entstanden, in ihrem gleichlautenden Inhalt die Authenticität derselben bezeugen hilft.

stett, der das Attentat Sands auszubeuten gewünscht, Lebewohl gesagt, eilte zu Metternich, bei dem er eine volle Stunde (von 8—9 Uhr Abends) beschäftigt war. Der Fürst machte mit ihm Abschiedsbesuch bei Graf und Gräfin Münster. Erinnern wir uns, daß zuerst mit diesen Hannoveranern in Karlsbad verhandelt worden war, und sehen wir nun Metternich in Begleitung seines Gentz diesen Besuch machen, so gemahnt es uns, als gelte derselbe einer gegenseitigen Beglückwünschung zu dem (wenn auch nur theilweisen) Gelingen eines gemeinschaftlichen Unternehmens. Nicht diese Abschiedsvisite für sich, wohl aber in Zusammenhang mit dem, was den Conferenzen vorausging und im Obigen berührt worden ist, bestärkt in Betreff der Einleitung des Karlsbader Werks einen Verdacht, über den freilich Schaumann dahingleitet, indem er auf Bayern deutet. — Gentz nahm noch „herzlichen" Abschied vom Grafen Bernstorff. Es wissen heute noch Wenige, wie damals Gentz, darum Bescheid, wieviel von den Preußen durch Herzlichkeit zu erlangen wäre; sie ist in Preußen die einzig mögliche Art der Bestechung. Demselben Preußen sollte österreichischer Seits bald, als Karlsbad kein

Name von gutem Klang schien, künstlich der Hauptantheil an der Entstehung der Conferenzen zugewiesen werden. — Am 2. September verließ denn auch die „schuldige Gesellschaft" den verhängnißvollen Badeort.

Soweit demnach in den ersten Tagen des September. Bis zur Mitte September spätestens hoffte der Fürst[1]) würden alle Instructionen in Frankfurt eingegangen und der Beschluß auf die Präsidial-Proposition gefaßt worden sein.

Eine Beschleunigung fürwahr, welche dem bisher beobachteten Verfahren der geschlossnen Gesellschaft gegenüber den ausgeschlossnen Höfen und Regierungen gleichsam die volle Deutung gab, die geradeswegs beleidigende Deutung.

Sie ist nicht mißverstanden worden; im Gegentheil, Fürsten und Regierungen hatten das lebhafte Gefühl der empfangenen Kränkung und Herabwürdigung. Gleichwohl wurden, buchstäblich wie Metternich vorherbestimmt gehabt, in der Mitte des folgenden Monats, Donnerstag den 16. September, die aus den Karlsbader Berathungen hervorgegangenen

---

1) Protokoll der zwanzigsten Conferenz, 28. August.



Präsidial-Propositionen am Bundestage verlesen und auf nächsten Montag die Abstimmung festgesetzt. Eine Verhandlung und Berathung der Bundesversammlung fand nicht statt [1]). Am 20. September wurden die Karlsbader Ordonnanzen einregistrirt. Die Beschlüsse, welche provisorisch die Presse in Fesseln schlugen, provisorisch die Universitäten unter Schmähungen in Bevormundung versetzten, die Central-Untersuchungs-Commission einrichteten, alle diese Beschlüsse, deren provisorische Geltung sich von 1819 fortgepflanzt hat bis auf 1848, sind einstimmig gefaßt worden.

Einstimmig! Wie ist nur die Möglichkeit gedenkbar? Sie ist aber auch undenkbar. In Wirklichkeit war die Einstimmigkeit nicht vorhanden. Gleichwohl bestehen die „einstimmig" gefaßten Beschlüsse. Das Räthsel ist rationell nicht zu lösen. Doch die Bundespraxis des Jahres 1819 hilft es

---

[1]) Von der Protestation gegen die Erwähnung einer bundestäglichen Berathung über die Präsidial-Propositionen hielt mehrere Bundestags-Gesandten „nur die Besorgniß ab, einer persönlichen Empfindlichkeit bezüchtigt zu werden." So ließen sie die Unwahrheit sich ins Gesicht sagen.

enträthseln. Die dissentirenden Stimmen sind dem einhelligen Beschluß beigetreten! Das Protokoll der Bundesversammlung vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung, § 220[1]) bezeugt den Consens der Dissentirenden; dagegen den Dissens der Consentirenden veröffentliche ich hier in einer urkundlichen Beilage dieser Betrachtung[2]) zum ersten Mal. Es giebt noch andere „Registraturen", welche beweisen, daß alle Veröffentlichung der Protokolle weder die ganze Wahrheit[3]), noch auch nichts als die Wahrheit[4]) an den Tag bringt. Aber eine wichtigere „Registratur", eine ernstere contradiotio in adiecto dürfte sich schwerlich finden.

Und warum jene Einstimmigkeit, zu welcher man sich öffentlich bekennt unter der Bedingung, daß man heimlich sein abweichendes Votum abgiebt? Im Jahr 1819 hielten es selbst hellsehende Fürsten

---

1) S. den Anhang: Beilage IV.

2) „Registratur über die in der XXXV. Sitzung am 20. September 1819 zu § 220 abgegebenen Abstimmungen;" s. den Anhang: Beilage V.

3) Dawider läßt sich Triftiges nicht einwenden; Cabinetsgeheimnisse wird es immer geben.

4) Das ist einfach Lug und Trug.

für absolut nothwendig, der empfangenen Kränkung uneingedenk, „Deutschland eine Scene von Einigkeit zu geben“ [1]).

Fassen wir den Hergang vom 20. September etwas näher ins Auge.

Der Bundes-Präsidial-Gesandte hatte seinen Collegen die Versicherung ertheilt, daß die sämmtlichen höchsten Committenten von allen den Gegenständen „bereits“ vollständig unterrichtet wären, die am Donnerstag verlesen, und worüber zum darauf folgenden Montage die Abstimmung angesetzt worden. Die Zeit war kurz genug bemessen, welche den excludirten Regierungen zur Erwägung und Instructionsertheilung verblieb. Aber sogar von der seltsamen Sorge fühlten Gesandte noch am 20. September sich nicht frei, ob ihre Regierungen wirklich in Kenntniß gesetzt wären: an demselben Tage, an welchem der „einstimmige“ Beschluß gefaßt wurde! Dieser durchaus beglaubigte Umstand reicht für sich allein hin, die Einstimmigkeit zu charakterisiren.

Es ist gewiß, daß die Instructionen mehrer Höfe noch am Tage der Abstimmung nicht eingetroffen

5) Siehe w. u. S. 78.

waren. Dies steht fest von dem niederländischen Gesandten für Luxemburg; ferner von Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen; von beiden Schwarzburg, beiden Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß jüngerer Linie, beiden Lippe, von den vier freien Städten. Nicht von sämmtlichen ist dies sogar aus der „Registratur" ersichtlich; von zwei Gesandten, welche erklären instruirt zu sein, weiß ich, daß sie nicht instruirt waren. Die Meisten sagen ausdrücklich, daß ihnen die specielle Vollmacht abgeht — d. h. in der geheimen Abstimmung erklären sie es: denn das Protokoll weiß von dem Allen nichts. Der Holstein-Lauenburgische Gesandte war, wie wir sahen, angewiesen, nach seiner allgemeinen Instruction zu verfahren, falls eine nähere Instruction „nicht erwartet werden könne"; jene allgemeine ging nun dahin, „daß er in dem Falle, wo er wegen der Entfernung von seinem Hofe besondre Instructionen nicht einholen kann, nach den allgemeinen ihm gegebenen Ansichten sich benehmen und, wenn er nicht die dringendste Ursache habe, der Majorität nicht entgegen sein soll." Danach ist gegen den Beitritt des Grafen von Eyben

formell so wenig einzuwenden, wie bei den andern Gesandten, welche auf Grund allgemeiner Instruction, d. h. diesmal ohne besondere Instruction stimmen zu dürfen vermeinten; aber wir haben darin einen neuen Beitrag zur Quellenkunde der „Einstimmigkeit“ vom 20. September. Einer der Gesandten, der trotz mangelhafter Instruction zustimmte, „hielt es für nothwendig,“ bei seinem über die Beschlußfassung abgestatteten Bericht d. d. 20. September „die Inhalte dieser wichtigen Präsidial-Propositionen, soviel die Kürze der Zeit verstattet, hier im Allgemeinen anzuführen,“ d. h. er erzählt dem betreffenden Hofe, was derselbe — ohne es zu wollen und zu wissen — eigentlich beschlossen habe. Und auch da nur „im Allgemeinen,“ „soviel die Kürze der Zeit verstattet.“

Ja nicht einmal die Karlsbader Genossen waren ganz übereinstimmend; also kaum daß die Majorität gesichert war. Am 16. September wird berichtet: „Der Königlich sächsische Hof, welcher die Einführung der Censur, wie sie im Königreich Sachsen besteht, wünscht,[1]) Württemberg und Kurhessen

---

[1]) Der Königl. sächsischen Regierung waren die Karls-



haben einige Bemerkungen, welche, wenn sie nicht durch Erläuterungen gehoben werden, das Präsidium in ein Separat-Protokoll aufzunehmen wünscht, damit öffentlich völlige Einhelligkeit erscheine."[1])

Aber der Zeitgeist von 1819 beherrschte nun einmal die Gemüther. „Ueberzeugt, daß ein Beschluß nicht aufgehalten werden könne," so schreibt am 20. September ein Bundestagsgesandter seinem Fürsten, „hielten wir nach allen vorliegenden Umständen dafür, daß es in keiner Hinsicht angemessen sein würde, demselben den **Vorzug der Einhelligkeit** zu entziehen. Ich habe daher das abschriftlich anliegende Votum abgegeben."

Freilich, wenn ein Karl August[2]) sich herbeigelassen hatte, seine ausdrückliche Zustimmung zu erklären, wenn dasselbe auch von andern Fürsten gilt, welche zum Theil innerlich empört über Form und

---

daher Beschlüsse folglich zu liberal. Vgl. Beilage V.

[1]) Vgl. in Beilage V. das ausführliche württembergische Votum, dann auch die kurhessische Abstimmung.

[2]) Vgl. Beilage V: „ausdrücklich!"

Inhalt der Karlsbader Beschlüsse waren, dann mochte einer der Gesandten sich vorstellen oder glauben machen, daß das Ausbleiben der Instruction „in zufällig verzögerten Communicationen" seinen Grund habe. Das aber war ein gemüthliches Symptom der allgemeinen Gemüthskrankheit, wenn der Bevollmächtigte der freien Städte sich „in Ermangelung einer desfallsigen besondern Instruction" darauf beschränkte, „der durch die bisherige Abstimmung bereits ausgesprochnen Einstimmigkeit sich anzuschließen!"

In dieser tumultuarischen Weise sind die Gesetze zu Stande gekommmen, welche, obschon „provisorisch" geheißen, bleibenden Einfluß auf unsere ganze Geschichte geübt haben.

Daran müssen Diejenigen erinnert werden, welche die Art und Weise anstößig finden, wie diese Gesetze im Jahr 1848 abgeschafft worden sind; sie steht in keinem Vergleich zu dem Skandal ihrer Entstehung; die Kehrseite von 1848 ist und bleibt 1819.

Damals — und wie gewaltthätig — wurde Hand angelegt an die Heiligthümer der Nation.

Ein Gefühl davon durchzuckt schon die Abstim-

mungen, welche freilich bis auf diesen Tag in Dunkel gehüllt waren; das Oldenburgische Votum[1]) setzt voraus, daß die eingesetzte Central-Untersuchungs-Commission, die in Seiner Herzoglichen Durchlaucht Lande schwerlich Gegenstände ihrer Wirksamkeit finden würde, „den Gerichten keinen Eintrag thun werde."

Aber dieses Gefühl wurde sehr bald noch lebhafter. Schon in dem Bericht eines Bundestags-Gesandten vom 10. October 1819 lesen wir: „Die Resultate der Karlsbader Berathungen haben das eigene Schicksal, daß, nachdem sie öffentlich geworden sind, Niemand völlig mit ihnen zufrieden ist, selbst manche ihrer Urheber nicht, und daß der Theilnehmer Mehrere ihre Mitwirkung bereuen." Man könne es hingehen lassen, ja „man werde es nie verhindern können, daß Minister und Cabinette über Bundes-Angelegenheiten sich concertiren und allenfalls auch der Stimmenmehrheit für ihre Meinungen und Absichten sich zu versichern suchen."[2])

---

[1]) S. Beilage V.

[2]) Die Epigonen haben auch ihren Club. Würzburg und Karlsbad sind Geschwisterkinder.



„Wenn aber zu diesem Ende Separatzusammenkünfte gehalten, die Theilnehmer an denselben ausgewählt, diejenigen, die nicht daran theilgenommen, zur Zustimmung gewissermaßen genöthigt, die verfassungsmäßigen Berathungen beim Bundestage umgangen und die Bundesbeschlüsse nicht erwogen und gefaßt, sondern vielmehr dictirt werden, so ist das allerdings bedenklich und für die große Mehrzahl der Bundesglieder um so bedenklicher, je wichtiger für sie gerade die Form der freien Berathung in der Bundesversammlung, die Niederlegung der verschiedenartigen Stimmen in das Protokoll, die Ziehung des Schlusses durch das Präsidium unter den Augen der Versammlung nothwendig sein muß. Hier verliert die Cabinetspolitik den größten Theil ihres Einflusses und das wahre Interesse des Bundes und aller Bundesglieder wird immer seine Vertheidiger finden. Meine Collegen haben in dieser Hinsicht den Vorgang für ein gefährliches Beispiel gehalten und nur die Besorgniß, einer persönlichen Empfindlichkeit bezüchtigt zu werden, hat von der Protestation gegen die Erwähnung einer bundestäglichen Berathung

über die Präsidial-Propositionen zurückgehalten. Es ist übrigens hinreichend bekannt, daß solche nicht stattgefunden [1]), und den Umständen nach können die Glieder der Bundesversammlung gerade darin hinlänglichen Grund persönlicher Beruhigung finden, so sehr sie auch wünschen mußten, daß durch eine andere Wendung die Belobung der Bundesthätigkeit versucht worden wäre; sie hoffen aber, daß dies Ereigniß Veranlassung werden wird, einen an sich so erwünschten Zweck auf verfassungsmäßigem Wege zu erreichen. Denn daß mehr Geist und Leben in den Bund kommen muß, wenn er leisten soll, was von ihm erwartet wird, haben auch Euer ...... längst erkannt und, über die Mittel hierzu sich zu besprechen, scheint ein Hauptzweck der neuen Zusammenkunft in Wien zu sein, die indessen, als Fortsetzung der Karlsbader Berathungen betrachtet, zur Erhaltung des gegenseitigen Vertrauens aller Bundesglieder wohl nicht beitragen kann, jedoch vermuthlich eine andere Richtung nehmen dürfte."

Dieser Gesandtschaftsbericht ist eines der inter-

---

1) S. oben, S. 69 fg.

essantesten Documente zur Geschichte des Jahrs 1819; er enthält übrigens noch andere, nicht minder wichtige Auseinandersetzungen, von denen Gebrauch zu machen ich an anderer Stelle mir vorbehalten muß. [1])

Urtheilte man solcher Gestalt über Form und Inhalt der Karlsbader Beschlüsse im Schoße des Bundestags, der nun seit geraumen zwei und vierzig Jahren den Fluch dieser Karlsbader Politik hat tragen müssen, — — nimmt man das Bekannte hinzu, daß Wilhelm von Humboldt, [2]) der preußische Verfassungsminister, den Grafen Bernstorff als Theilhaber an den Conferenzen in Anklagezustand gesetzt, ihm die Ratification versagt und zugleich vorgesehen wissen wollte, daß in Zukunft dergleichen Beschlüsse nur unter Billigung des ganzen Staatsministeriums gefaßt werden könnten, ja daß das preußische Staatsministerium sich zu einer Gesammt-Opposition gegen die Karls-

---

[1]) In der „Geschichte der Wiener Schluß-Acte," welche die dritte Lieferung meines Buches bilden soll. Ihr Erscheinen hat sich verzögert. Aber aus Gründen erfreulicher Art: es bot sich Material von größerem Werth und Umfang, als ich hatte hoffen dürfen.

[2]) Haym, Humboldt, S. 423.



bader Festsetzungen vereinigte, die von Humboldt „schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend“ genannt wurden, daß die Minister sich mehrmals in schriftlichen Vorstellungen darob an den König wandten,[1]) so mangelt in diesem Zeitbilde des Jahrs 1819 nur noch Eines: die Stimme aus dem Kreise der Fürsten, welche die Dinge von Karlsbad ebenso verurtheilte, wie Humboldt, Boyen und das ganze preußische Staatsministerium, wie mancher Gesandte an dem zu Karlsbad hintangesetzten Bundestage, wie Dahlmann und Falck, die darin eine Beleidigung der deutschen Wissenschaft und ihrer Vertreter erkannten, wie die gesammte Nation in Mit- und Nachwelt.

Ein Souverän, der es übrigens für Pflicht hielt, „sich von den übrigen Bundesstaaten nicht zu trennen, selbst da, wo vielleicht andere Wege besser zum Ziel führen würden,“[2]) der sich von einer lauten Meinungsäußerung nur durch die Ueberzeugung abhalten ließ, „daß die Absicht, Deutschland eine Scene von Einigkeit zu geben, das einzig

---

[1]) Ein ungnädiger Bescheid war die Antwort. Vgl. Haym, a. O. 423.

[2]) d. d. 20. November 1819.

Zweckmäßige in der Karlsbader Berathung, dadurch gestört werden würde," der folglich zu den Bundesbeschlüssen vom 20. September 1819 seine ausdrückliche Zustimmung ertheilt hat, urtheilt am 4. November 1819 also: „Welches auch die Veranlassung zu diesem Schritt gewesen sein mag,[1]) so scheint mir deutlich, daß, wenn wirklich Gefahr der öffentlichen Sicherheit vorhanden ist, die getroffene Maßregel überall von keinem bedeutenden, geschweige genügenden Effecte sein kann. Nahmen wir gleich mit seltener, ja vielleicht mit übertriebener Bereitwilligkeit die uns vorgelegte Maßregel an, so beweist, da wir ohne Verabredung und gewissermaßen überfallen, doch sofort das Centralgericht zu einer bloßen Untersuchungsbehörde einstimmig und einmüthig umschufen, die Gesinnung, die im Rathe der Fürsten herrscht. Gewiß konnte kein Ansinnen allen Gefühlen der Landesherren und der Unterthanen mehr entgegen sein, als die Eingesessenen dem eigenen Richter entzogen zu sehen. Was soll ich von den provisorisch genommenen Maßregeln

[1]) Er sieht das „allgemeine Verderben" nicht vor Augen!

sagen? ist irgend etwas gebessert, ein wirkliches Uebel abgestellt — und nicht vielmehr der Unbefangene erschreckt, die öffentliche Meinung beleidigt und der Tadel gereizt?"

Und dann, Angesichts der Wiener Conferenzen (am 20. November 1819): „Die, so ihren Aufenthalt in Wien benutzen wollen, um auf eine discrete, aber bestimmte Weise an den Tag zu legen, wie nachtheilig der in Karlsbad beliebte Eingriff in die noch junge Constitution Deutschlands auf das gemeinschaftliche Vertrauen gewirkt hat, scheinen mir vollkommen auf dem rechten Wege zu sein."

Wie der Vater in Obigem, so äußert sich sein erlauchter Sohn und Thronfolger in den Worten, welche er am 7. November 1819 dem Gesandten des Fürsten auf der Reise zu den Wiener Conferenzen nachruft: „Gott gebe, daß die Resultate mehr geeignet sein mögen, die Ruhe und die Zufriedenheit im deutschen Vaterlande zu begründen, und da, wo sie wanken, wieder herzustellen, als der neueste Congreß zu Karlsbad!"

Endlich abermals er selbst, der hellsehende Souverän, wünschte „angelegentlich, daß nicht wie bei

der (Vereinigung) zu Karlsbad eine Ueberschnellung der Meinungen beabsichtigt werde, weil es das Vertrauen nur schwächt;" er blieb „der ultramontanischen [1]) Uebereilung und des gehaltlosen Inhalts des Karlsbader Vereins eingedenk." Er war auf dem rechten Wege, wenn er später noch den Herzenswunsch kundgab, „daß dies neue Zusammentreffen **bis auf die Vestigien das frühere hätte tilgen können.**"

Schmerzlich bewegt mußte der wackre Fürst aber hinzufügen: „Allein dies hat nicht sein sollen!"

Nein, es hat nicht sein sollen. Denn der einzig mögliche Retter Deutschlands, Preußen, war selbst in den Banden des Wahns befangen, aus denen es sich erst in einer späten Folgezeit befreit hat, ohne daß es die Stärke sogar jetzt noch zu finden weiß, das ganze Vaterland emporzuziehen. Damals aber wurden am 18. October, an dem sechsten Jahrestage der Völkerschlacht bei Leipzig, die Karlsbader Beschlüsse für Preußen publicirt [2]).

---

[1]) Wörtlich zu nehmen: die Uebereilung, die über alle Gipfel geht.

[2]) Noch nachher überreichten die drei Minister Boyen,

Aegidi, 1819. 6



Und am Sylvesterabend erhielt Wilhelm von Humboldt seine Entlassung!

Damit schloß das Jahr 1819, fürwahr das „tolle Jahr“ des neunzehnten Jahrhunderts. — Diese Schrift aber hat ein Osterprogramm sein sollen! Und somit verzeichnet dieselbe gern zum Abschluß der so unerquicklichen, doch unerläßlichen Betrachtung, daß in neuester Zeit der Amtsnachfolger Bernstorff's sich vor offnem Parlament zu den Grundsätzen Wilhelms von Humboldt bekannt, im Hause der Abgeordneten zu Berlin die Politik der Karlsbader Beschlüsse freimüthig verurtheilt und Preußen in eclatanter Weise davon losgesagt hat. In dieser Beziehung hat also die preußische Regierung zum Glück nicht mehr „freie Hand.“ Dagegen treiben diejenigen deutschen Regierungen, welche den (übrigens nichtigen, weil außerhalb der Competenz der Bundesversammlung gefaßten) Bun-

Beyme und Humboldt dem Könige besondere Denkschriften gegen die Karlsbader Beschlüsse; vgl. Haym, a. O. 423. Dagegen ganz in ihrem Geist gehalten war das Rundschreiben, welches Bernstorff an sämmtliche preußische diplomatischen Agenten erließ und das bereits im October 1819 im Journal de Francfort veröffentlicht wurde; vgl. Schaumann, a. O., S. 226.

desbeschluß vom 24. März 1860 wider die rechtmäßige Verfassung Kurhessens vom 5. Januar 1831 auf ihrem Gewissen haben, bis ihre Gesandten am Bunde zur Nichtigkeitserklärung oder doch im Sinne des von Baden jüngst gestellten ehrenhaften Antrags instruirt sein werden, in der vollen Strömung der Politik von Karlsbad. Das kann nicht oft und unumwunden genug wiederholt werden. Nicht minder jedoch der Wunsch, daß jedem guten und tapfern Worte, welches in Berlin geredet wird, die That entsprechen möge.

Die Moral von dieser Geschichte: „Aus dem Jahr 1819" war dem Verfasser, als er dieselbe niederschrieb, nicht offenbar, wie sie es nun für Jedermann ist. Ein Ereigniß der Gegenwart hat uns seither zurückversetzt in die von mir geschilderte Zeit. Aber mit ungetheilter Freude dürfen wir daran denken. Ein doppeltes Attentat ist vereitelt worden! Das Leben des theuren Monarchen schützte der allmächtige Gott. Das verruchte zweite Attentat auf die Freiheit des deutschen Volks vereitelte

6*

die Weisheit und der Edelsinn des Königs. Unzugänglich für Denunciationen, wie sie im Jahr 1819 erfolgreich und verderbenbringend wirkten, beschloß Wilhelm der Erste, den Regierungsgrundsätzen treu zu bleiben, welche ein Segen für das ganze Vaterland sind. Die ernsten Lehren der Geschichte finden Gehör. Eine fortan unausfüllbare Kluft trennt das Zeitalter des Königs Wilhelm von jenem der Karlsbader Conferenzen: jetzt wahrlich gehören sie der Vergangenheit an.

Halle der Glückwunsch eines dankbaren Volkes hinüber in die alte Krönungsstadt, wo nun die Feier vom Jahr 1701 sich erneuen soll. Damals gehorchte das preußische Land mehreren Souveränen und Friedrich I. nannte sich König in Preußen. Heute, da Deutschland einer Mehrheit von Fürsten und Obrigkeiten angehört, dürften wir den Einen mit ähnlichem prophetischem Namen grüßen. Denn wer in dem erschütternden Augenblick, da sein Leben bedroht ward, sich gleichwohl bewährt hat als der Hort der Gerechtigkeit, als der Schirmherr der Freiheit unsrer Nation, der ist kraft unsichtbarer Krönung und Huldigung Kaiser in Deutschland.

Anhang.

Erste Beilage.

Gegenstände der Tagesordnung der Karlsbader Conferenzen.

Erste Conferenz, 6. August 1819: Eröffnung der Conferenzen; Uebersicht der Berathungsgegenstände; österreichische Vorlagen.

Zweite Conferenz, 7. August: Bestellung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Dritte Conferenz, 8. August: Provisorische Einführung der Censur für alle periodischen Blätter; Verbot fremder Zeitungen. Nothwendigkeit einer Bundes-Vollziehungs-Ordnung.

Vierte Conferenz, 9. August: Universitäten, Gymnasien und Schulen — eigentlich aber Mystification des weimarischen Ministers.

Fünfte Conferenz, 10. August: Vorlage eines Gesetz-Entwurfs zur Sicherstellung der Vollziehung der zu treffenden provisorischen Maßregeln.

Sechste Conferenz, 11. August: Obiger Gesetz-Entwurf.

Siebente Conferenz, 13. August: Interpretation des 13. Artikels der Bundes-Acte. Wahl eines Ausschusses in Sachen des 13. Artikels (Landständische Verfassung).

Achte Conferenz, 15. August: Vorlage einer Skizze zur Fassung des gesammten Präsidial-Antrags am Bundestage, „worin nach einer Einleitung über die Veranlassung zur Bestellung einer vom Bunde ausgehenden Central-Untersuchungs-Commission in vier Punkten abgehandelt worden: 1) die Gebrechen des Universitäts- und Schulwesens; 2) der Mißbrauch der Presse und insbesondere der Zeitungs-Unfug; 3) die Ungewißheit über die Zeit und ein allgemein verbreiteter Mißverstand in Betreff der Art der Vollziehung des 13. Artikels der Bundes-Acte; 4) Unbestimmtheit oder Verkennung der der Bundesversammlung zustehenden Befugnisse.“ Insbesondere ad 3), den 13. Artikel betreffend.

Neunte Conferenz, 16. August: Württembergische Erklärung in Bezug auf die versuchte Deutung des 13. Artikels. Preußischer Vorschlag eines außerordentlichen Bundesgerichts an Stelle

einer Untersuchungs-Commission. Badischer Aufsatz wegen des freien Verkehrs unter den Bundesstaaten.

Zehnte Conferenz, 18. August: Presse. Bundesgericht. Universitäten und Gymnasien.

Elfte Conferenz, 19. August: Presse (nicht blos periodische Schriften). Universitätswesen.

Zwölfte Conferenz, 20. August: Central-Untersuchungs-Commission oder außerordentliches Bundesgericht.

Dreizehnte Conferenz, 21. August: Vorlage eines Theils der Präsidial-Proposition (Artikel 13 und Presse).

Vierzehnte Conferenz, 22. August: Provisorische Executions-Ordnung (ausgedehnt über die Vollziehung der jetzigen Maßnahmen hinaus, von allgemeinem Charakter). Schulwesen.

Fünfzehnte Conferenz, 23. August: Königl. sächsische Erklärung über den Entwurf der provisorischen Executions-Ordnung.

Sechszehnte Conferenz, 24. August: Universitätswesen. Königl. sächsische Erklärung über Bundesgericht und Presse.

Siebzehnte Conferenz, 25. August: Universitätswesen. Executions-Ordnung. Bayerische Er-

klärung gegen die Ausdehnung der letzteren über die temporären Maßnahmen hinaus.

Achtzehnte Conferenz, 26. August: Einführung des kurhessischen Gesandten am Wiener Hofe. Universitäten und öffentliche Schulen.

Neunzehnte Conferenz, 27. August: Executions-Ordnung. Bayerischer Widerspruch. Präsidial-Vortrag in vier Abtheilungen nach den (vgl. die achte Conferenz) vier Hauptgegenständen. Oesterreichische Zumuthung, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen Gegenständen beschäftige.

Zwanzigste Conferenz, 28. August: Oesterreichische Mittheilung in Betreff der ausgeschlossnen Regierungen; bis Mitte September spätestens sei der Bundesbeschluß zu fassen. Württembergische Erklärung. Presse (auf Preußens Antrag: Schriften bis zu 20 Bogen, statt bis 15). Central-Untersuchungs-Commission (Preußen giebt das Gericht auf). Competenz der Bundesversammlung.

Einundzwanzigste Conferenz, 29. August: Präsidial-Proposition in Betreff der Central-Commission. Executions-Ordnung.

Zweiundzwanzigste Conferenz, 30. August

(stürmische Sitzung): Eintritt des königl. sächsischen Ministers Grafen v. Einsiedel. Oesterreichische Erklärung über Presse und Central-Commission. Oesterreichische Erwiderung auf die württembergische Erklärung, besonders in Betreff der Art. 19 (Handel) und 14 (Mediatisirte) der Bundes-Acte. Württembergische Entgegnung. Central-Untersuchungs-Commission. Aenderungen in Betreff der Presse und Universitäten (außer den geheimen Studentenverbindungen auch die „nicht autorisirten" berücksichtigt).

Dreiundzwanzigste Conferenz, 31. August (ohne den bayerischen Minister Grafen Rechberg): Rückblick auf die Verhandlungen. Hinweis auf die am 20. November in Wien zu eröffnenden neuen Conferenzen und Feststellung der Berathungsgegenstände. Dankvotum an den österreichischen Kaiser. Warnung Metternichs vor halben und rückgängigen Schritten. Dank an Plessen, den Protokollführer und an Gentz, den Genius der Karlsbader Conferenzen.

Schluß-Conferenz, 1. September: Vollziehung des letzten Protokolls.

Zweite Beilage.

Bemerkungen zu C. Welcker's Ausgabe der Acten der Karlsbader Conferenzen.

Aus Johann Ludwig Klüber's Hinterlassenschaft hat C. Welcker [1]) die vollständigen Acten der Karlsbader Conferenzen, die Protokolle der dreiundzwanzig Sitzungen (vom 6. bis 11., 13., 15., 18. bis 31. August 1819) nebst den Beilagen herausgegeben. Ein handschriftliches Exemplar derselben Urkunden liegt mir vor [2]). Es ist eine sorgfältig collationirte Abschrift, welcher die der Königlich württembergischen Gesandtschaft gehörigen Schriftstücke zu Grunde lagen. Diese wurden während des Wiener Congresses im Jahre 1820 einer der von den Karlsbader Conferenzen ausgeschlossenen Regierungen zur Verfügung gestellt und dann für diese und von daher für eine andre, welche deren Schicksal theilte,

---

1) Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, Mannheim 1844. 2. Aufl. 1845.

2) Ein zweites handschriftliches Exemplar war mir von anderer Seite zur Durchsicht verstattet und wenigstens im Ganzen und Großen für meine Arbeiten von Werth.

copirt. Die Karlsbader Protokolle waren nämlich nicht lithographirt, sondern die Dictatur zu Abschriften beschlossen worden. Die Abschriften sind alle nicht ganz zuverlässig, wie gelegentlich in den Wiener Conferenzen Fürst Metternich selbst erklärte, indem er den Vorzug rühmte, den die Wiener Protokolle durch das Metallographiren erhalten würden.

Gleichwohl setzt dieser Besitz mich in den Stand, Welcker's verdienstvolle Publication als *authentisch zu bestätigen*, eine Eigenschaft, die allerdings nirgend bezweifelt ist, die hervorzuheben sich's dessenungeachtet verlohnt. Einige Bemerkungen über die Ausgabe, da in diesem Fall auch Nebendinge ein Gewicht haben, wolle der hochverehrte Mann, dem wir diese Veröffentlichung zu danken haben, bei einer etwanigen dritten Auflage berücksichtigen und jedenfalls geneigt entgegennehmen.

Die in den Text eingestreuten Ausrufungszeichen [1]) und Fragezeichen [2]) sind zwar eben so viel

---

[1]) Welcker a. O., S. 118, 148 (!!!) 188, 197 (zweimal), 199, 214, 261, 290; auch S. 169 sogar ohne Parenthese.

[2]) Welcker a. O., S. 134, 135, 197, 202, 243, 252 (zwischen „ruchlosen" und „Verbindungen"). Auf S. 197



Zeichen warmen Eifers, aber recht störend. Das ist nicht blos Geschmackssache. Das eingeklammerte Fragezeichen auf S. 144 wird man z. B. für eines der Einschiebsel des Herausgebers halten müssen; das steht aber in dem Schriftstück, wenigstens in meinem Exemplar. S. 283 (hinter „empfindlichste Stelle") fehlt dagegen das für den Schreiber charakteristische Ausrufungszeichen. S. 253 ist das Fragezeichen allerdings gerechtfertigt, wenn es auch besser in einer Note stünde; denn da sind nicht weniger als 15 Worte ausgelassen und die Stelle ist ohne Sinn.

Geradeswegs irreleitend ist eine andere Licenz, von welcher es jedoch ungewiß ist, ob sie nicht dem Abschreiber oder Klüber zur Last fällt, wiewohl ich gestehen muß, daß meines Erachtens Welcker's gerechter Zorn nur zu deutlich hindurchschimmert. Dies betrifft nämlich den gesperrten Druck derjenigen Stellen, welche in den Schriftstücken selbst nicht unterstrichen sind. Von geringerer Bedeutung erscheint dies, wo, wie z. B. in der Handschrift des

---

steht in meinem Exemplar an anderer Stelle ein Fragezeichen.



ersten Protokolls [1]), gar nichts unterstrichen ist, wo also alles gesperrt Gedruckte auf einer subjectiven Abweichung beruht. Daß der Eindruck ein getreuer sei, wird man allerdings auch hier nicht behaupten können; das Ganze erhält dadurch eine tendenziöse Färbung. Aber wo in den Acten gewisse Dinge als bedeutsam hervorgehoben sind, da ist dieses Hervordrängen des an sich so edeln Subjectivismus schädlich: es verschwindet diese officielle Betonung ganz und gar! So z. B. gleich in Beilage B zu dem ersten Protokoll: Fürst Metternich, der die Vorlage gemacht, accentuirt „materielle Eingriffe" und „moralische Einwirkung" der Regierungen aufeinander. In Welcker's Ausgabe [2]) sind die genannten Worte zwar auch gesperrt gedruckt, aber nicht minder vorher die von Metternich gar nicht betonten Worte: „Zu wechselseitigem Schutz und Hülfe" und gleich dahinter „Umtriebe einer Partei" u. A. m. Uns interessirt hier wahrlich, zu wissen, was dem Fürsten wichtig schien: das ergiebt sich augenfällig aus den Schriftstücken; die Ausgabe besagt es nicht. Ein andres Beispiel: in der Bei-

---

1) Welcker a. O., S. 113—116.

2) S. 185.

lage C zum ersten Protokoll finden sich hervorgehoben nur die Worte „Injurien", „Staatsverbrechen" (Welcker S. 191), „als solcher" (S. 192), „Frankreich", „England" (S. 192, 193), „nationelle", „politische" (S. 195), „den rechtmäßigen Gebrauch der Presse in Deutschland mit der Aufrechthaltung der Bundesverhältnisse in Uebereinstimmung zu bringen" (S. 201) und „wechselseitige Garantie der moralischen und politischen Unverletzlichkeit sämmtlicher Glieder des Bundes" (S. 202). Und nun vergleiche man damit die vielen gesperrten Worte, auf S. 189—202. So am Schluß, S. 202: der ganze Eindruck ist verwischt. — Es mag zweckmäßig sein, auf gewisse Punkte die Aufmerksamkeit hinzulenken; aber, daß z. B. die auf S. 284 mit fetter Schrift gedruckten Worte im Original gar nicht ausgezeichnet sind, während man sich denken könnte, daß Graf Wintzingerode sie stark hervorgehoben hätte, führt auf Abwege. — Es kommt auch vor, daß Stellen, die in den Acten unterstrichen, dagegen in der Ausgabe nicht gesperrt gedruckt sind, wie z. B. die Worte: „mit allen Kräften unverzüglich" (resp. „und vorzüglich", Welcker, S. 244), ferner „heute" (S. 148).

Einige Verschiedenheiten endlich zwischen meinem Exemplar und Welcker's Ausgabe stelle ich zusammen: S. 150, Z. 10 von oben, lese ich (wo Welcker „beschränkten, und" hat) „bezögen und wodurch", und (wo Welcker „ihre" setzt) „manche". S. 150, Z. 16 v. ob. fehlt das parenthetische „erst dann"; Z. 17 v. ob. „entschlösse" (st. entschließe). S. 152, Z. 4 v. unten fehlt das parenthetische „Präsidial-". S. 161, Z. 17 v. ob. „werde" st. „wurde" und Z. 18 v. ob. „nicht" st. „jetzt (jederzeit?)". S. 174, Z. 4 v. ob. „Gründe" st. „Motive". S. 180, Z. 12 v. ob. „Curiatstimmen". S. 197, Z. 7 v. ob. steht im Original bei den Worten „in unsichern Strafgesetzen und spätern Criminalgesetzen" ein wirklich berechtigtes Fragezeichen. S. 205, Z. 7 v. unten „verbindende" st. „verbindliche". S. 253, Z. 13 v. ob. fehlen nach „versprechen dürfe", wo Welcker ein Fragezeichen setzt, folgende Worte: „so erscheine das Resultat derselben doch als zu entfernt, als[1] daß man solches abwarten dürfe." S. 261, Z. 9 ist kein Absatz. S. 263, Z. 18 setzt

[1] Im Original ist es dahingestellt, ob „als" oder „und".

Welcker: „(mit) demselben (nicht)"; es heißt: „mit demselben"; das Komma nach „zulässig" fehlt. S. 285, Z. 2 lese ich nicht „Interpretationsart", sondern „Interpretation des 13. Art." S. 295, Z. 8 steht (statt „Fehlt") die Bemerkung: „ist dem Präsidialvortrag Nr. 2 angeschlossen"[1]).

Dritte Beilage.

Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen.

(Verfaßt von dem k. k. Hofrath von Gentz.)

Zum siebenten Protokoll der Karlsbader Conferenzen.

Die richtige Auslegung des Artikels 13 der Bundes-Acte war, ist noch heute, wenn gleich viele

---

1) Die Lücke bei Welcker, S. 172, Z. 13 v. u. findet sich auch in der mir vorliegenden Handschrift des 22. Conferenz-Protokolls.



davon abhängende Fragen bereits factisch und einseitig entschieden worden sind, ein Gegenstand von erster Wichtigkeit.

Es kömmt darauf an, den Begriff von landständischen Verfassungen und den Unterschied zwischen diesem und dem, was man gegenwärtig unter Repräsentativ-Verfassungen versteht, mit möglichster Präcision zu bestimmen. Hierzu ist nothwendig, daß man von den einen oder andern Verfassungen zuerst eine Definition gegeben und diese durch nähere Bezeichnung ihres Grundcharakters, ihres Ursprunges, ihres Verhältnisses zu der Gesammtverfassung Deutschlands erläutert und ergänzt werde.

1. Definition.

Landständische Verfassungen sind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung überhaupt, oder einzelnen Zweigen derselben, die Mitberathung, Zustimmung, Gegenvorstellung, oder in irgend einer andern verfassungsmäßig bestimmten Form ausüben.

Das Wort landständische Verfassung hat, so lange es eine deutsche Sprache und Geschichte gibt,

nie eine andere Bedeutung gehabt und es konnte daher auch im 13. Artikel der Bundes-Acte keine andere gemeint sein.

Repräsentativ-Verfassungen

hingegen sind solche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Gesetzgebung und zur unmittelbaren Theilnahme an den wichtigsten Geschäften der Staatsverwaltung bestimmten Personen, nicht die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände, oder doch diese nicht ausschließend zu vertreten, sondern die Gesammtmasse des Volkes vorzustellen berufen sind.

In einer landständischen Verfassung gibt es allerdings Repräsentation und man würde sie eine Repräsentativ-Verfassung nennen können, wenn diesem Worte nicht in der neuesten Zeit eine ganz eigene, auf landständische Verfassungen nicht mehr anwendbare Bedeutung beigelegt worden wäre. Nur in dieser jetzt herrschend gewordenen Bedeutung tritt der Unterschied, oder vielleicht der Gegensatz zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen ein.

2. Grundcharakter.

Landständische Verfassungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, in welcher ständische Verhältnisse und ständische Rechte aus der eigenthümlichen Stellung der Klassen und Corporationen, auf denen sie haften, hervorgegangen, und im Laufe der Zeiten gesetzlich modificirt, ohne Verkürzung der wesentlichen landesherrlichen Rechte bestehen.

Repräsentativ-Verfassungen sind stets in letzter Instanz auf dem verkehrten Begriff von einer obersten Souveränetät des Volks gegründet, und führen auf diesen Begriff, wie sorgfältig er auch versteckt werden mag, nothwendig zurück.

Daher sind landständische Verfassungen ihrer Natur nach, der Erhaltung aller wahren positiven Rechte und aller wahren im Staate möglichen Freiheiten günstig. Repräsentativ-Verfassungen hingegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was nun nichts besser ist, allgemeine Gleichheit vor dem Rechte, an die

Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen.

3. Ursprung.

Landständische Verfassungen entspringen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen, Grundelementen des Staates, entwickeln sich mit der Entwickelung derselben, und können und müssen ohne gewaltsame Verletzung vorhandener Rechte, auf demselben Wege, auf welchem sie sich gebildet haben, zur fortschreitenden Vervollkommnung gelangen.

Repräsentativ-Verfassungen sind die Frucht der äußeren Gewalt oder Willkür; der Gewalt, wenn sie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht; der Willkür, wenn sie ohne äußeren Zwang auseinem falschen Motiv der Staatsklugheit beschlossen werden. Auf dem ersten Wege entstanden die Repräsentativ-Verfassungen von England und Frankreich. Der Staat war durch eine lange Reihe bürgerlicher Kriege oder rechtszerstörender Usurpationen vollständig aufgelöst. In einem solchen Augenblicke unheilbarer Zerrüttung bleibt nichts übrig als daß, wenn die Wuth der losgelassenen

Elemente irgendwo zum Stillstand gezwungen wird, die, welche die Macht vor dem Ausbruche der Ungewitter rechtmäßig besaßen, oder denen sie im Laufe der Begebenheiten, in einer wenigstens rechtsähnlichen Form, zu Theil ward, eine neue Ordnung der Dinge zu begründen suchen.

Geschieht dieses mit Gerechtigkeit und Weisheit, mit gewissenhafter Schonung der bestehenden Verhältnisse, und besonders nach dem Grundsatz von den alten Ordnungen und Rechten, so viel als im allgemeinen Schiffbruch gerettet werden konnte, aufrecht zu erhalten, so kann ein Zustand daraus hervorgehen, der nicht nur zur Beruhigung des Ganzen, zur Versöhnung vieler einzelnen mit einander streitenden Ansprüche, sondern auch zu großer gemeinsamer Kraft, zu einem Aufschwung der Gemüther und zu glänzendem Wohlstande führt.

Die Erscheinung ist denen, die sich uns oft in der physischen Welt nach furchtbaren Verwüstungen darbieten, so ähnlich, daß sie zu keinem, die Gesetzgebung der sittlichen Welt störenden Schlusse berechtigt, und nur Wahnsinn oder Frevel werden Städte und Dörfer verbrennen wollen, um auf ihre Trümmer einen zierlichen Bau zu stellen.

Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß solche, durch gewaltsame Revolution herbeigeführte Verfassungen ihren Ursprung nie verläugnen können, und daß der Kampf mit den feindlichen Gewalten, die sie besiegt zu haben scheinen, und die unruhige convulsivische Bewegung, die er veranlaßt, selbst in den Zeitpunkten ihrer schönsten Blüthe und Fülle nicht aufhört. Daher können auch nur große und sehr mächtige Staaten, wo die Regierung stark genug ist und stark genug sein muß, um sich gegen immerwährenden Widerstand zu behaupten, und wo sie außerdem in den höheren, durch Besitz-Prärogative an das Bestehende gefesselten Klassen eine immer bereite Stütze findet, mit Verfassungen dieser Art leben.

Kleinere Staaten, denen es an dem einen oder andern jener nothwendigen Gegengewichte, gewöhnlich aber an beiden gebricht, gehen mit dem Repräsentativ-System unausbleiblich zu Grunde.

Da, wo Repräsentativ-Verfassungen nicht das Werk gebieterischer Umstände sind, können sie nur aus der Willkür entspringen. Der Regent entschließt sich, sei es um augenblicklichen Verlegenheiten zu entgehen, sei es aus Furcht vor den eigenmächtigen

Organen einer wild aufgeschossenen öffentlichen Meinung, sei es endlich in der übelverstandenen guten Absicht, der Wohlthäter seines Landes zu werden, zu dem gewagten Versuch, die vorhandenen von ihm nicht geschaffenen, seiner Allmacht nicht Preis gegebenen, politischen Bestandtheile des Staats, nach einem willkürlichen Prinzip zusammen zu fügen, und so das zu Stande zu bringen, was man heutigen Tags eine Constitution nennt. Er vollzieht diesen Entschluß entweder aus eigener Machtvollkommenheit, oder durch einen mit den Unterthanen abgeschlossenen förmlichen Vertrag. Im letzten Falle, wo der unsinnige Grundsatz der obersten Souveränetät des Volks unmittelbar und ausdrücklich anerkannt wird, kommt die Constitution selbst, da mit diesem Grundsatze keine vereinbar ist, schon todtgeboren zur Welt, im ersten Fall kann sie den Schein des Lebens eine Zeit lang behaupten, weil, so lange die alte Herrschaft auch nur dem Stamm nach besteht, das Gedächtniß ihrer ehemaligen Würde und das Schattenbild der alten Ordnung der Dinge, im Fortschreiten der auflösenden Kräfte noch mehr oder minder entgegenwirken.

Hierauf beschränkt sich aber auch der ganze

Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Constitutions-Erzeugung. Der wesentliche Flecken der Willkür hängt der einen aus Machtvollkommenheit nicht weniger, als der andern an, und der ursprünglich mangelhafte Rechtstitel des constitutionellen Gesetzgebers kann durch die erdichtete Zustimmung des Volks weder versteckt, noch verbessert werden.

Die Folgen, wenn sie sich auch hier langsamer, dort schneller entwickeln, sind dieselben.

Die von dem Repräsentativ-System unzertrennliche Volkswahl, wie sehr sie auch auf rein willkürliche Bedingungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit beschränkt werden mag, ist allemal und besonders in kleineren oder zerrissenen Staaten, der nächste Schritt zur Demagogie, und durch diese zu wiederholten Erschütterungen, unter welchen früh oder spät die rechtmäßige Macht erliegen muß.

4. Wirkungskreis.

In landständischen Verfassungen kann der Antheil der Stände an der Gesetzgebung, sowohl in Rücksicht auf die Gegenstände, als auf die Form ihrer Mitwirkung, mehr oder minder ausgedehnt sein. Das Maß desselben wird theils durch früher

bestandene rechtliche Verhältnisse, theils durch regelmäßige gesetzmäßige Anordnungen, theils durch die freie Weisheit des Regenten bestimmt. Der Umfang der ständischen Befugnisse kann sich unter veränderten Umständen ändern, selbst der innere Bau einer ständischen Verfassung kann, insofern es auf rechtlichen Wegen geschieht, nach dem Wechsel der Zeit und der Bedürfnisse, Veränderungen und Reformen erfahren. Nie aber kann und darf in dergleichen Verfassungen die Mitwirkung der Stände so weit gehen, daß der Landesherr aufhörte, der oberste Gesetzgeber zu sein, und wenn mit dem Antheil der Stände an der Gesetzgebung ein Recht der Aufsicht über diesen oder jenen Zweig der Staatsverwaltung verbunden wird, so muß die Ausübung dieses Rechts auf dem Punkte, wo sie die Regierung in irgend einer ihrer wesentlichen Functionen hemmen könnte, jederzeit ihre Grenze finden.

In Repräsentativ-Verfassungen erscheint nicht allein die gesetzgebende Gewalt in verschiedene, ganz ungleichartige Bestandtheile zerspalten, sondern es wird auch die Einheit der Staatsverwaltung, theils durch die den Volksvertretern eingeräumten, jeder

willkürlichen Auslegung fähigen Rechte, theils durch fortschreitende Anmaßungen und Eingriffe dergestalt zerstückelt und gebrochen, daß es oft schwer hält zu bestimmen, wer in solchen Verfassungen eigentlich regiert.

In der Theorie des Repräsentativ-Systems steht der angebliche Grundsatz der Theilung der Gewalten oben an, ein Grundsatz, der, sich selbst überlassen, immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß, und dessen Wirkungen in großen geschlossenen Monarchien nur dadurch allein ausgewichen wird, daß die Besitzer und Verwalter der sogenannten vollziehenden Macht, durch künstliche, nicht immer unschuldige, Mittel die zerstreuten Bruchstücke der Herrschaft in ihrer Hand wieder zusammen zu fügen wissen.

Ob übrigens die Repräsentation eine oder mehrere Kammern bilde, ob sie blos aus gewählten oder zum Theil aus erblichen oder ernannten Mitgliedern bestehe, ist für den Fundamentalbegriff dieses Systems gleichgültig; zumal wenn die Theorie dahin erweitert wird: „daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere

Verhältnisse oder Gerechtsame, nur als Vertreter der Gesammtheit betrachtet werden sollen." [1]) In seinen Folgen kann der Unterschied zwischen einer und zwei Kammern nur da von Bedeutung sein, wo ein Gegengewicht gegen Volksvertretungen überhaupt noch unter die Möglichkeit gehört. In großen Monarchien, die mit fortdauernder Anstrengung, Geschicklichkeit und Glück das Repräsentativsystem ertragen lernen, giebt unstreitig die Existenz von zwei Kammern eine wichtige und wirksame Garantie.

In kleineren Staaten ist sie nichts als ein vorübergehendes Palliativ; die Pairskammer wird nie mächtig genug, um dem Thron zur Stütze zu dienen, und die Uebermacht des volksvertretenden Elements bereitet beiden einen gemeinschaftlichen Ruin.

5. Attribute.

Allenthalben, wo das Repräsentativ-System die Oberhand gewann, hat man die doppelte Verant-

---

1) Dieser Satz, den man selbst in England und in Frankreich noch nicht kannte, ist in der badenschen Deputirtenkammer förmlich ausgesprochen worden. Siehe deren Sitzung vom 19. Juni 1819.

Anm. in dem Original.



wortlichkeit der Minister, einmal gegen den Landesherrn und dann gegen das Volk oder dessen Vertreter, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die unbeschränkte Preßfreiheit, das unbeschränkte Petitionsrecht u. s. f., als nothwendige Attribute desselben betrachtet, und daß sie mit dem Grundcharakter des Systems (der Suprematie des sogenannten Volkswillens) in genauerem Zusammenhange stehen, läßt sich auch gar nicht in Zweifel ziehen. Gleichwohl bedarf es keines besondern Scharfsinns, um die Unverträglichkeit solcher Anstalten mit den ersten Bedingungen einer monarchischen Regierungsform zu fassen. Einige davon sind in so hohem Grade gefahrvoll, daß sie, selbst in den größten Monarchien, eine immerwährende Gährung unterhalten, die der Regierung mehr zu schaffen macht, als die schwierigsten ihrer positiven Geschäfte. Wo sollten die Gewalthaber in schwächern Staaten die Mittel und Kräfte finden, deren sie bedürften, um einem nie geendigten inneren Kriege, um täglich wiederkehrenden, bald offenen, bald geheimen Feindseligkeiten die Spitze zu bieten? So ist z. B. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer, wenn sie bis auf den Punkt täglicher Bekanntmachung des Ge-

sammtinhaltes der Debatten getrieben wird, ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergange aller öffentlichen Ordnung um so gewisser, als, so lange jene Einrichtung besteht, jede anderweitige Beschränkung der Zügellosigkeit der Presse unmöglich oder unnütz werden muß.

Alle diese und ähnliche Accessionen der Repräsentativ-Verfassung, sind landständischen Verfassungen fremd, oder doch nur zufällig und nie ohne mildernde Modificationen damit verbunden.

6. Verhältniß zu der deutschen Bundes-Einheit.

In der gegenwärtigen Lage Deutschlands können landständische Verfassungen, wie sie immer geordnet sein mögen, nie den Grundverhältnissen und Grundbedingungen des deutschen Bundes widersprechen. In dergleichen Verfassungen hört, wie oben bemerkt worden ist, der Landesherr nicht auf, höchster Gesetzgeber und Haupt der gesammten Staatsverwaltung zu sein. Alles, was die äußere Sicherheit seines Staates und die darauf Bezug habenden Verhandlungen mit andern Staaten angeht, bleibt seiner uneingeschränkten Leitung überlassen. Wenn über Gegenstände, welche die innere Gesetzgebung einzel-

ner Bundesstaaten berühren, am Bundestage gemeinschaftlich verhandelt werden soll, so wird den einzelnen Landesherrn nichts abhalten, seine Stände, in sofern ihre Concurrenz verfassungsmäßig dabei eintreten muß, zu Rathe zu ziehen. Er allein aber ist das anerkannte Organ seines Staates im gemeinschaftlichen Rathe der deutschen Fürsten, und wenn er gleich allerdings verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß das, was zum Besten der Gesammtheit im deutschen Bunde vorgeschlagen oder beschlossen wird, das Privat-Interesse seines Landes nicht verletze, und gegen die eigenthümliche Verfassung desselben nicht anstoße, so läßt sich doch kein Fall denken, in welchem ein Landesfürst nicht befugt sein sollte, dem beizutreten, was von ihm selbst und seinen Mitständen im Mittelpunkt der gemeinschaftlichen Berathschlagungen für nothwendig oder heilsam erkannt wird.

Die von diesem Mittelpunkte aus einmal gefaßten Beschlüsse müssen in sämmtlichen deutschen Staaten, ohne Dazwischenkunft irgend einer andern Autorität, als gültig und bindend betrachtet werden; sie haben, in Rücksicht auf ihren Ursprung, den Rang über alle Landesgesetze, und jeder Fürst hat die

rechtliche Präsumtion für sich, daß er nichts auf dem Bundestage annehmen werde, was sich mit seiner Stellung gegen die Landstände und mit dem Wohl seiner Unterthanen nicht vereinigen ließe.

Auf diese Weise allein ist die Fortdauer eines deutschen Bundesvereins denkbar, und keine wahrhaft landständische Verfassung darf und wird Bestimmungen enthalten, die mit der Existenz jener höchsten Garantie des Friedens und der Selbstständigkeit Deutschlands in wirklichem oder auch nur scheinbarem Widerspruch ständen.

Sobald es Repräsentativ-Verfassungen in Deutschland giebt, nimmt Alles eine veränderte Gestalt an. Die Unvereinbarkeit des Repräsentativ-Systems in einzelnen Bundesstaaten mit den dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten liegt am Tage.

Die eifrigsten Anhänger der Volksvertretung haben uns selbst mit einer Bestimmtheit und Offenheit, wofür wir ihnen sogar Dank schuldig sind, die stärksten Argumente dafür geliefert [1]).

---

[1]) Siehe die Verhandlungen der badenschen zweiten Kammer; den Commissionsbericht des Deputirten Winter; die Aufsätze

Diese Argumente sind vollkommen treffend, consequent und, von ihrer Basis ausgehend, unwiderleglich. Niemand kann in ein Bündniß mit einem Andern mehr Recht und mehr Macht mitbringen, als er unabhängig von diesem Bündnisse besitzt. Ein Fürst, der durch die Verfassung seines Landes, oder durch die derselben gegebene ausdrückliche oder factische Auslegung für einen der Bestandtheile der gesetzgebenden Macht erklärt wird, und volksvertretenden Behörden von jeder seiner Verwaltungsmaßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieser Behörden an Beschlüssen eines reinen Fürstenraths nicht Theil nehmen. Was ein einzelner Regent zu Hause nicht vermag, kann auch allen deutschen Regenten deutscher Staaten, wenn sie in Person oder durch instruirte Gesandtschaften irgendwo zusammentreten, nicht gestattet sein.

Durch diesen klaren Ausspruch der Orakel der volksthümlichen Lehren, ist der Bundesversammlung, selbst für den unwahrscheinlichen Fall, daß alle

---

des Dr. Paulus im Rotteckischen Archiv, Dr. Wielands Erklärung über die Bundesarmee u. s. f.

Anmk. in dem Original.



deutschen Staaten sich zum Repräsentativ-System bekehrten, der Stab gebrochen. Sie kann aber ebenso wenig bestehen, wenn ein Theil ihrer Mitglieder mit Landständen, ein anderer mit Volksvertretungen, ein Theil nach monarchischen, ein Theil nach demokratischen Grundsätzen, ein Theil als verfassungsmäßige Landesherren, ein anderer als constitutionelle Maschinen regieren.

Im Gefühl der Unmöglichkeit, dieses Ganze, zugleich aber entschlossen, dem Götzen der Volksvertretung jedes andere Recht, jedes andere Interesse, jeden früheren Vertrag, die Sicherheit Deutschlands und den Frieden Europas zum Opfer zu bringen, haben verschiedene erklärte Freunde des Repräsentativ-Systems den Vorschlag gethan, die Bundesversammlung selbst durch eine Volks-Deputirten-Kammer ergänzen zu lassen. Solchen Vorschlägen wird freilich Niemand, der eine allgemeine Revolution nicht entweder wünscht, oder unabwendbar glaubt, Gehör geben. Allein die Wahrheit ist, daß wir auf einem äußersten Punkte stehen, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht.

Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige mit der Sicherstellung ihrer

8*

Rechte und ihrer Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des 13. Artikels der Bundes-Acte vereinigen, und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen, den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen.

Wenn man dieses Wort ausgesprochen hat, sind alle weiteren Betrachtungen überflüssig.

Vierte Beilage.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Frankfurt den 20. September 1820.

§. 220.

Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

Präsidium. Die Kaiserlich Königliche Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem Allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

Seine Kaiserliche Majestät glauben, den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem

eigenen, auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zn richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weitverbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutz eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestiget werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen. — Die Quellen des Uebels, dessen weiterm Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar

und augenblicklich zu wirken vermag, zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern und Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene Maßregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundes-Acte;
2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;
3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens.
4) der Mißbrauch der Presse und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, ver-

schiedene, sowohl auf die angeführten vier Punkte als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen und den sie begleitenden Bemerkungen jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchstihren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämmlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundes-Acte und Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt

Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundes-Acte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine ebenso große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorialgrenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von altersher bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter

des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundesfürsten jederzeit Bedenken getragen, den von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben, und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punkt zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben im

Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundes-Acte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Ebenso wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch

gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem europäischen Staatensystem verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtiget, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland ebenso unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den

Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört oder gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkür und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen eine feste gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem

Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundes-Acte zu schreiten. Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten, so wünschenswürdig ist es zugleich, daß zur Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

II.

Befugnisse der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundes-Acte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, insofern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von Beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Seperat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwickelung, sowie eine definitive Bestim-

mung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das Endresultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executionsordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen sein; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen

Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die Kaiserliche Königliche Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundes-Acte abzufassenden Executionsordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

III.

Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eines der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste, den hohen Schulen ausschließend über-

lassen ist; sodann, weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das von ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Punkte von Deutschland mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von altersher berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als

einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer Alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkürliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bildung, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten

Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußern Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlichst gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sei es

durch sträfliche Mitwirkung, sei es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischer Plane, und, wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Mit- und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sei, aus den Augen verlieren, und Seine Majestät halten dafür,

daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit diesen für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maßregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Seine Kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Berathung zu empfehlen.

IV.

Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht befördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand

gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitern Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkt vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem

Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien, die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen, in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustand der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, insofern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger als jeder andere dazu geeignet: denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten,

alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln, sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichtigen, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregie-

rungen erwarten dürfen, so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

V.

Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maßregel erforderlich sein, die Seine Kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannigfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes

Bestreben nicht blos auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt sein, es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachläßigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinne, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft

Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätiget, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte, ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet, mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den 2. Artikel der Bundes-Acte ausdücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdies wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet sein, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Un-

befangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, auf's Wirksamste beseitiget werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dies sind die Gründe, wodurch Seine Kaiserliche Majestät Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen.

1.

Entwurf

zu einer provisorischen Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundes-Acte.

Artikel 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Exekutionsordnung, soll die Bundesversammlung durch provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Artikel 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Artikel 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Artikel 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Artikel 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht,

oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar, so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Artikel 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält, so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird,

die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegen Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Artikel 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissionsvortrage, der Lage der Sache angemessene Desortatorien [1]), auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet bleiben, oder insoweit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assi-

[1]) Dehortatorien.



stenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissionsantrag, sowohl die Zahl der zu stellendenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen. Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Artikel 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaatsregierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Desortatorien[1]) und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundes-

1) Dehortatorien.

staat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Spezial-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

2.

Entwurf

eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.

§ 1.

Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittel-

bare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§ 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung ver-

derblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaat bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§ 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und ins besondere auf

den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§ 4.

Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein

Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

3.

Entwurf

des Preßgesetzes.

§ 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist,

nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, insoweit sie auf die im §. 1 bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben mögen, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen

Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern

Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Um-

stände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundes-Acte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

4.

Entwurf

zur Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Artikel 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt

sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Artikel 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Artikel 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den

Bundesgliedern ernannten Commissarien nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission durch Wahl aus ihrer Mitte.

Artikel 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretair von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personal bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefange-

nen, theils vielleicht noch anzufangenden Local=Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central=Untersuchungs=Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes=Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central=Untersuchungs=Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central=Bundes=Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben und sich

gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundes-Acte zu unterstützen.

Artikel 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Artikel 7.

Die Central-Bundes-Commission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden

der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Maßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Artikel 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, sowie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Artikel 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversamm-

lung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Artikel 10.

Ebenso ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

* * *

Nachdem die vorliegenden Abstimmungen sich, im Einverständnisse mit den hierdurch ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, mit dem Ausdruck des lebhaftesten und ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät andurch neuerdings bethätigte unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes erkläret

hatten, und den gemachten Vorschlägen beigetreten waren, so ward einmüthig [1])

beschlossen:

daß in deren Gemäßheit

ad I. nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundes-Acte abzugeben haben.

ad II. Daß inzwischen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Artikel der Bundes-Acte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Executionsordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt sein soll.

ad III. Daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-

[1]) Vergl. die fünfte Beilage.

wesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde.

ad IV. Daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenen Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfüguug nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll.

ad V. Daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten, revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzes-Entwurf, bestellt und angeordnet sein soll.

Gesammte Bundesgesetz-Beschlüsse treten nach ihrem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Fünfte Beilage.

Registratur über die in der XXXV. Sitzung am 20. Sept. 1819 zu §. 220 abgegebenen Abstimmungen.

In Gegenwart aller in der erwähnten Sitzung Anwesenden.

Nachdem in der heutigen förmlichen Sitzung auf die Kaiserlich Oesterreichische Präsidial=Proposition, Ausbildung und Befestigung des Bundes und provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, betreffend, die entsprechenden einhelligen Beschlüsse gefaßt worden waren, ist man übereingekommen, die einzelnen Abstimmungen hierüber in eine besondere Registratur aufzunehmen.

In Gemäßheit dessen werden hier nachstehende Vota und Aeußerungen besonders aufgeführt:

Der Königlich Preußische Herr Gesandte, Graf von der Goltz:

Unter wiederholtem Ausdrucke des lebhaften Dankes, den die fortgesetzte wohlwollende Theilnahme Sr. Majestät des Kaisers für Deutschlands und des deutschen Bundes Wohl und Beste in Anspruch nimmt, ist die diesseitige Gesandtschaft ermächtigt, dem so gründlich motivirten Präsidial-Antrage und allen damit verbundenen Gesetz-Entwürfen, die ganz mit der Ansicht Ihres allerhöchsten Hofes übereinstimmen, unbedingt und in allen Punkten beizutreten.

Baiern. Die diesseitige Gesandtschaft ist angewiesen, den Beitritt dahin zu erklären, daß Baiern unter Verdankung der von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe hiebei bethätigten Vorsorge keinen Anstand nehme, den vorgelegten Vier Gesetzes-Vorschlägen beizutreten.

Königreich Sachsen. Von Seiner Majestät dem König ist der diesseitige Gesandte ausdrücklich befehligt, Sr. K. Majestät den Ausdruck des vollkommensten Dankes für die ausgezeichnete und unermüdete Sorgfalt darzubringen, die Allerhöchst dieselben dem Wohl und der Befestigung des deutschen

Bundes ununterbrochen widmen, und von der die Anträge gegenwärtiger Präsidial-Proposition neue Beweise darbringen.

Diesseitige Gesandtschaft erfüllt zugleich die bestimmte Weisung, das vollkommene Einverständniß und den Beitritt Seiner Majestät des Königs zu derselben zu erklären.

In Betreff des gegen den Mißbrauch der Presse vorgeschlagenen Gesetzes sind Seine Majestät der Meinung, daß der vorhabende Zweck noch besser und sicherer erreicht werden könne, wenn die Censur nicht blos auf die in dem ersten Artikel des Gesetzes-Entwurfs bezeichneten Schriften eingeschränkt, sondern, so wie sie im Königreich Sachsen besteht, unbedingt für alle Schriften ohne Unterschied resp. beibehalten, oder wo sie aufgehoben wäre, wieder hergestellt würde. Indem der Gesandte diese Allerhöchste Ansicht befohlenermaßen ausspricht, empfiehlt er sie zugleich zur Beherzigung.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft ist beauftragt, unter Bezeigung des lebhaftesten Dankes für den neuen sprechenden Beweis der wohlwollenden und thätigen Theilnahme des Allerhöchsten Kaiserlich

Oesterreichischen Hofes, an allem dem, was das wahre Beste und die Befestigung des deutschen Bundes betrifft, den beiden verlesenen Präsidial-Propositionen und Gesetzes-Entwürfen, in ihrem ganzen Umfange durchaus beizutreten.

Württemberg. Ich habe zwar auf Befehl Seiner Majestät des Königs meines Herrn, in der heutigen förmlichen Sitzung Höchstdessen Zustimmung zu den darin aufgenommenen Vier Beschluß-Entwürfen mit folgenden Worten:

„Der Königlich Württembergische Gesandte hat den Befehl erhalten, im Namen seines Allerhöchsten Hofes und in dankbarer Anerkennung der, auch bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegten, das Wohl des Bundes beabsichtigenden Gesinnung Seiner Majestät des Kaisers den vorgelegten Vier Beschluß-Entwürfen beizutreten;" —

und in der Absicht erklärt, daß diese Erklärung in dem zur öffentlichen Kunde kommenden Protokolle aufgenommen werden sollte; da dieselbe aber, weil die Abstimmungen einzeln aufzuführen nicht beliebt wurde, nicht zu Protokoll gekommen ist, und dieselbe auch nur in der sichern Erwartung ertheilt wurde,

daß zur nachträglichen Prüfung, sowohl derjenigen Bemerkungen, welche sich meinem Allerhöchsten Hofe aufgedrungen haben, als auch derer, welche noch weiter gemacht werden könnten, baldigst eine Gelegenheit werde eröffnet werden, um zu einer zweckmäßig befundenen Verbesserung der Beschlüsse gelangen zu können: so habe ich jene Erklärung hier nachholen und derselben zugleich diese Bemerkungen meines Gouvernements beifügen wollen.

Sie gehen dahin:

1) So nothwendig es auf der einen Seite sei, dem Bunde ganz vorzüglich die zur Vollziehung des 2. Artikels der Bundesacte erforderlichen Mittel in ausreichender Kraft zu sichern; eben so nothwendig erscheine es doch auch auf der andern Seite, daß [1]) diesen Mitteln lediglich die durch den Zweck unumgänglich gebotene Ausdehnung zu ertheilen, und jede mit demselben vereinbare Rücksicht auf die Selbstständigkeit der Staaten, und auf das, bei jeder Regierung vorauszusetzende, thätige Bestreben: Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu handhaben, eintreten zu lassen. Von dieser Ansicht ausgehend, scheine

[1]) Ist zu streichen. (Anm. des Herausg.)



es nothwendig, dem Artikel 7 des Entwurfes die nähere Bestimmung zu geben, daß die darin vorgesehene Einschreitung der Bundesversammlung nur dann eintreten könne, wann der Bundesstaat, welcher sich in dem darin vorausgesetzten unglücklichen Falle befinden sollte, die ihm zu Gebot stehenden Mittel für unzureichend erkenne, und deshalb die Unterstützung des Bundes verlange.

Diese nähere Bestimmung dürfte durch den eben aufgestellten Gesichtspunkt und durch die Forderungen der Staatsklugheit dringend geboten werden. In jedem Falle der Art sei eine von der vollständigen und richtigen Kenntniß aller eintretenden Verhältnisse, welche zunächst nur der Landes-Regierung beiwohnen könne, geleitete, kluge Handlungsweise, für den einzelnen Staat, gleichwie für die Gesammtheit von der höchsten Wichtigkeit; die Landesregierung müsse am besten das Maaß und die Wirksamkeit der ihr zu Gebot stehenden Mittel kennen; ihr darin vorzugreifen müßte der Bundes-Regierung nicht nur eine durchaus falsche Stellung geben, sondern jeder Mißgriff könnte auch nur zu leicht für den einzelnen Staat, gleichwie für die Gesammtheit von den verderblichsten Folgen sein.

2) Wenn gleich bisher, weder die Lehrer noch die Studirenden auf der Universität Tübingen durch ihr Benehmen eine Lücke in der diesseitigen Gesetzgebung fühlbar gemacht hätten; so sei man dem Beschluß-Entwurf über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregel dennoch vollkommen beigetreten, geleitet von der Ueberzeugung, daß die Eigenthümlichkeit der höheren deutschen Lehranstalten, und die von derselben unzertrennliche Freiheit des Studiums, über deren hohen Werth in dieser Versammlung keine Verschiedenheit der Meinung herrschen könne, nur dann erhalten werden könne, wenn sämmtliche deutsche Regierungen das deutsche Universitäts-Wesen als eine gemeinsame National-Angelegenheit betrachten [1]), und mithin die Gebrechen und Mißbräuche desselben, wie und wo sie fühlbar werden sollten, durch vereinte Maßregeln zu verhüten, und abzustellen bereit sein werden.

3) Den Entwurf eines provisorischen Beschlusses, zu Verhütung des Mißbrauchs der Presse anlangend, so sei das Uebel dem dadurch begegnet werden wolle, unverkennbar, und bei der Schwierigkeit der Auf-

---

1) „zu betrachten"? (Anm. des Herausg.)

gabe, dasselbe durch eine umfassende und bleibende Gesetzgebung abzustellen, welche nothwendig zeitraubende Vorbereitungen und Erörterungen erfordere, könne man die in Vorschlag gebrachten einstweiligen Maßregeln nur für sehr zweckmäßig erkennen, und ihre[1]) Zustimmung zu demselben[1]) erklären.

Je mehr indessen die Ueberzeugung von dem Dasein des Uebels und der Wille, demselben zu begegnen, bei allen Regierungen angenommen werden müsse, um so mehr dürfte auch der Wunsch gerechtfertigt sein, daß der Art. 4 des Entwurfs, welcher eine Verantwortlichkeit des einzelnen Bundesstaats für die, unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Schriften gegen den unmittelbar Beleidigten sowohl als gegen die Gesammtheit des Bundes ausspreche, ausgelassen werden möge.

Eine solche Verantwortlichkeit scheine bei der Vollziehung eines Gesetzes, welches in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall einer verschiedenen Beurtheilung der Natur der Sache nach unterliegen könne, sowohl an sich selbst, als insbesondere hinsichtlich der Folge, die ihr gegeben werden müßte,

---

1) Zu lesen ist: „seine" und „denselben." (A. d. H.)



wenn sie überall eine Bedeutung haben sollte, und der oberstrichterlichen Beurtheilung, welche sie voraussetze, mit der Unabhängigkeit der Bundesstaaten unvereinbar, und dürfte nur zu störenden Verwickelungen führen.

Man glaube daher, auf die Auslassung des Artikels 4 und des Vordersatzes des Artikels 5 aus dem angegebenen und aus dem weiteren Grunde antragen zu dürfen, weil die in dem Artikel 6 und 7 der Bundes-Versammlung beigelegten sehr ausgedehnten Befugnisse das Mittel in die Hand geben, jede gegründete Beschwerde abzustellen und der Vollziehung des Gesetzes in allen Bundesstaaten die nöthige Uebereinstimmung zu geben.

4) Betreffend endlich den Entwurf zur Bestellung einer Central-Untersuchungs-Commission, so habe zwar die Königlich Württembergische Regierung von den, in mehreren Bundesstaaten gemachten Entdeckungen, welche denselben veranlaßt haben, bisher nur eine unvollkommene Kenntniß erhalten und hätten auch dergleichen in den Königlichen Staaten glücklicher Weise nirgends stattgefunden, indessen habe man nichtsdestoweniger keinen Anstand gefunden, auf dem Grund des verehrlichen

Präsidial-Vortrags, dem unter den daraus hervorgehenden Voraussetzungen allerdings sehr zweckmäßigen Vorschlag der Bildung eines Centralpunktes, in welchem sich die Resultate der in den einzelnen Staaten geführten Untersuchungen vereinigen und auf solche Weise eine zusammenhängende Uebersicht erhalten werden, beizutreten.

Je bereitwilliger aber gewiß jede Regierung zu den in Antrag gebrachten außerordentlichen Maßregeln, welche die Vollständigkeit und Einheit einer für die Gesammtheit so wichtigen Untersuchung bezwecken, die Hände bieten werde, um so nothwendiger dürfte es dagegen sein, eine nur durch diese Betrachtung gerechtfertigte Ausnahme von dem ordentlichen Rechtsverfahren lediglich auf die Untersuchung zu beschränken, und schon jetzt die Bestimmung zu treffen, daß nach Beendigung derselben das Erkenntniß selbst den betreffenden Landesgerichten zu überlassen sei.

Man finde sich daher bewogen, nicht nur diese Bestimmung, sondern auch folgende Zusätze der Berücksichtigung der Bundesversammlung zu empfehlen:

1) Daß den, mittelbar vor die Central-Unter-

suchungs=Commission gestellten Angeschuldigten, die freie Wahl eines Rechtsbeistandes auch aus ihrem Vaterlande vorbehalten werde.

2) Daß ein Termin angesetzt werde, binnen welchem jeder in Mainz Verhaftete vernommen werden muß.

3) Daß jeder daselbst verhaftete Angeschuldigte, gegen den sich aus den Verhandlungen keine Gründe zum förmlichen Criminal=Processe ergeben, sobald die Commission diese Ueberzeugung erlangt habe, entweder sofort in Freiheit gesetzt, oder doch, wenn Gründe zu einem weiteren correctionellen Verfahren vorhanden sein sollten, seiner ordentlichen Landesbehörde übergeben werde.

Baden: drückt seinen ehrfurchtsvollen Dank für die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich für das Beste des deutschen Bundes und seine innere Ruhe bewiesene Sorgfalt aus, und tritt der Präsidial=Proposition vollkommen bei.

Churhessen. Ich erfülle die Intention Sr. Königlichen Hoheit des Churfürsten, indem ich mich, den in den vorangegangenen Abstimmungen enthaltenen Aeußerungen des Dankes für die von Sr. Majestät dem Kaiser bei dieser Gelegenheit aufs

Neue erprobte Sorgfalt für Befestigung des deutschen Bundes und Erhaltung der innern Ruhe, vollkommen anschließe.

Was die so eben vorgelesenen Beschluß-Entwürfe betrifft, so hätten Se. Königliche Hoheit allerdings gewünscht, daß Zeit und Umstände erlaubt hätten, sich über einige erläuternde Zusätze und genauere Bestimmungen zu vereinigen. Sie würden alsdann unter andern begehrt haben, daß in dem Beschluß über die errichtende [1]) Central-Untersuchungs-Commission bemerkt würde, daß dieselbe bei Requisitionen und Verhaftung [2]) von verdächtigen Individuen, der requirirten Regierung oder Behörde stets die Verdachtsgründe mitzutheilen habe, welche die Verhaftung veranlaßten. Sie würden ferner darauf angetragen haben, daß die provisorische Executions-Ordnung ausdrücklich [3]) als geschehen, auf Beschlüsse beschränkt würde, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und den Schutz des Besitzstandes

---

1) „zu errichtende." (Anm. des Herausg.)

2) „Requisition" oder „Verhaftungen." (Anm. d. H.)

3) „ausdrücklicher." (Anm. des Herausg.)



zwischen zwei oder mehreren Bundesstaaten zum Zweck haben, als in welchem Sinne allein Se. Königliche Hoheit den Art. 1 verstehen und annehmen können. Da jedoch die dringende Nothwendigkeit vorliegt, durchgreifende Maßregeln gegen die bestehenden demagogischen Umtriebe schnell zu ergreifen, und Se. Königliche Hoheit weit entfernt sind, einem so wohlthätigen Zwecke sich zu widersetzen, so haben Sie mich angewiesen, Ihre volle Zustimmung zu den vorgelegten Beschluß-Entwürfen zu erklären, indem sie sich vorbehalten, bei der künftigen Berathung über die unmittelbar nach den Ferien abzufassende definitive Executions-Ordnung und permanente Instanz Ihre Wünsche und Anträge geltend zu machen.

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist befehligt zu erklären, daß des Großherzogs Königliche Hoheit in dankbarster Anerkennung der von Sr. K. K. Majestät dem Wohl und der Befestigung des deutschen Staaten-Bundes thätig gewidmeten Sorgfalt, den vorgelegten Präsidial-Propositionen mit unbedingtem Vertrauen bei treten.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König erkennen mit dem lebhaftesten Dank den neuen Beweis der ausgezeichneten Sorgfalt, die Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich dem Wohle des Bundes schenken, und haben kein Bedenken, den beiden Präsidial-Propositionen vollkommen beizutreten.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Sei es, daß[1]) in Folge eines außerordentlichen Zusammentreffens zufälliger Umstände ohne besondere Instruction über vorliegende Gegenstände geblieben bin, oder aber, daß mein allerhöchster Hof mich dermaßen mit seinem Zutrauen beglückt, daß derselbe des Dafürhaltens gewesen, ich könne immerhin meiner eigenen Ansicht in dieser Sache überlassen werden, so liegt mir dermalen — wo es darauf ankommt, mich von einem förmlich verfaßten Beschluß darüber nicht länger auszuschließen, auf jeden Fall ob: nach der mir im Allgemeinen ertheilten Vorschrift und bei denen daraus füglich zu entnehmenden Gesinnungen Sr. Majestät des Königs meines Herrn, der als Mitglied des durch-

---

[1]) „ich." (Anm. des Herausg.)

lauchtigsten deutschen Bundes nur wollen kann, was der Gesammtheit zum wesentlichen Nutzen und Frommen gereicht, und zugleich am Kürzesten zum erwünschten Ziele zu führen sich eignet, keinen weiteren Anstand zu nehmen, auch in Allerhöchst dessen Namen für die so einstimmig[1]) als rathsam und heilbringend beurtheilte und anerkannte, auch deßhalb mit dem innigsten Dankgefühl für deren erhabenen Urheber anzunehmende Grundsätze und auf das Ganze anzuwendende wichtige Maßregeln mich unumwunden auszusprechen.

In der billigen Zuversicht: daß gewisse in der Natur der Dinge liegende Modificationen oder etwaige Abweichungen, wenn sich solche im ferneren Verlaufe der Verhandlungen über diese Angelegenheit von selbst ergeben und bewähren — in so weit nämlich selbe auf nun einmal vorhanden nicht zuverkennende[2]), dem Großherzogthum Luxemburg unter sämmtlichen Bundesstaaten allein zukommende, ja jenem zum Theil vollkommen fremdartige Eigen-

---

1) Sic! (Anm. des Herausg.)

2) „vorhandne, nicht zu verkennende" oder „als vorhanden nicht zu verkennende." (Anm. des Herausg.)



heiten als z. B. in Beziehung auf dessen abgesonderte Lage, auf die von den [1]) Deutschen ganz verschiedene, blos in demselben herrschende National-Sprache, so wie überhaupt auf dessen von jeher bestandene und dermalen demselben vorzüglich günstige und vortheilhafte engere Verbindung mit den übrigen belgischen Provinzen unter einem und demselben wohlthätigen Zepter begründet — zugleich mit dem Wohle des Gesammt-Wesens vereinbarlich und verträglich erscheinen, gehörig beachtet, und darauf bei Anordnung des Ganzen angemessen Rücksicht genommen werden möge.

Großherzoglich und Herzoglich sächsische Häuser. Der substituirte Gesandte ist nicht von sämmtlichen Hohen Theilhabern dieser Stimme mit Instructionen versehen, welches ohne Zweifel in zufällig verzögerten Communicationen seinen Grund hat. Er hält sich indessen überzeugt, daß alle die Vorsorge Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät mit gleich lebhaftem Dank erkennen, und sich mit der Zustimmung zu der gemachten Präsidial-Proposition gern vereinigen, welche er von Seiner Königlichen Hoheit dem Groß-

1) „der." Anm. des Herausg.)

herzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Coburg zu erklären, ausdrücklich angewiesen ist.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Großherzoglich mecklenburgischen Höfe erkennen mit verehrendem Dank die Absichten und Gesinnungen, welche der Kaiserlich Oesterreichische Hof aufs Neue, durch die beiden vorliegenden Präsidial-Propositionen bethätigt hat, um sowohl definitive Einrichtungen zur Ausbildung und zu[1]) Befestigung des Bundes, als provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde in Rücksicht auf die Zeitumstände einzuleiten.

Die Großherzöge von Mecklenburg können mit den dabei aufgestellten Ansichten und Grundsätzen nur völlig einverstanden sein, und wollen daher den hier vorgeschlagenen Beschlüssen und Gesetz-Entwürfen unbeschränkt beitreten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten haben den Ge-

---

[1]) „zur"? (Anm. des Herausg.)



sandten angewiesen, den gemachten Präsidial-Propositionen beizustimmen.

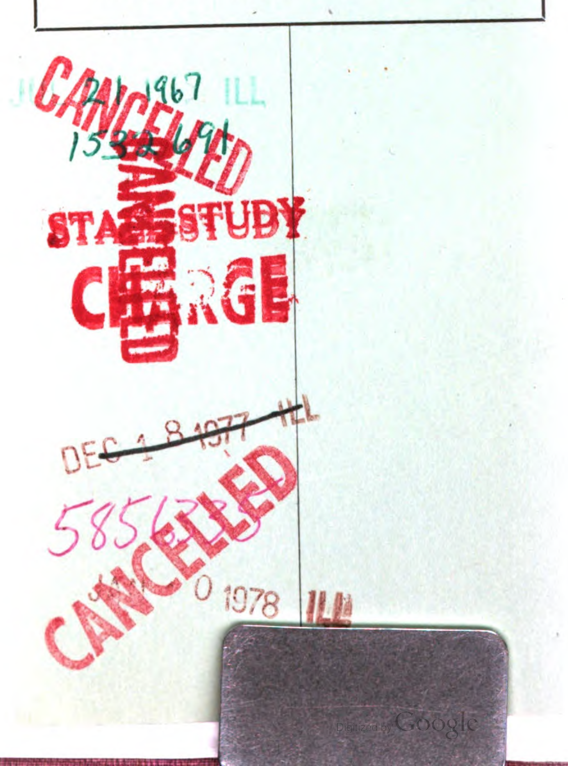
In Ansehung der zu Mainz niederzusetzenden Central-Untersuchungs-Commission, ist er von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Holstein-Oldenburg zu erklären befehligt, daß Hochdieselben zwar willig den Ansichten Ihrer verehrten Mitstände beitreten, indessen voraussetzen dürfen, daß eine solche Commission, die in Sr. Herzoglichen Durchlaucht Lande schwerlich Gegenstände ihrer Wirksamkeit finden würde, den Gerichten keinen Eintrag thun werde.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Obgleich die diesseitige Gesandtschaft bis jetzt nur von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie die höchste Weisung erhalten hat, sich mit dem Präsidial-Antrage, ohne alle Beschränkung und mit dankbarer Anerkennung desselben zu conformiren, so trägt dieselbe dennoch kein Bedenken, auch für die übrigen Durchlauchtigsten Fürsten der 16. Gesammtstimme, der Mehrheit der Simmen in der Bundesversammlung beizutreten, wie sie von Ihren Durchlauchten den Fürsten Reuß jüngerer Linie instruirt ist.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte der freien Städte bezeugt gleichfalls Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den lebhaftesten Dank für die, auch bei dieser Gelegenheit zur Erhaltung und Verstärkung des deutschen Bundes an den Tag gelegten wohlwollenden Gesinnungen. Er tritt dem Antrage bei auf Instructions=Einholung zur weiteren Berathung und Beschlußnahme nach den Ferien über die angeführten Gegenstände. In Ansehung der provisorischen Beschlüsse, worauf zur sichern Erreichung der im 2. Artikel der Bundesacte bezeichneten Bundeszwecke angetragen ist, muß sich der Gesandte in Ermangelung einer desfallsigen besondern Instruction darauf beschränken, der durch die bisherige Abstimmung bereits ausgesprochenen Einstimmigkeit sich anzuschließen.

Graf von Buol Schauenstein. Goltz. Aretin. Goertz. Martens, auch für die 13. Stimme. **Wangenheim. Lepel. Harnier. Eyben. Grüne. Plessen. Berg. Leonhardi. Gütschow.**

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.


21 1967 ILL
1532691
CANCELED
STAFF STUDY
CHARGE
DEC 18 1977 ILL
5856
CANCELLED
1978 ILL

